

**WEITERBEHANDLUNG DURCH DIE KOMMISSION DER
STELLUNGNAHMEN**
DES EWSA,
DIE IM ZWEITEN QUARTAL 2003 VORGELEGT WURDEN

(Mai und Juni)

INHALTSANGABE

Nr.	BEZEICHNUNG	BEZUGSTEXTE	S.
1	Elektromagnetische Verträglichkeit	KOM(2002) 759 endg. EWSA 743/2002	5
2	Die Rolle der Klein- und Kleinstunternehmen im wirtschaftlichen Leben	Initiativstellungnahme EWSA 752/2003	6
3	Beschäftigungspolitische Leitlinien	KOM(2003) 176 endg. EWSA 590/2003	12
4	Genehmigung der europäischen Krankenversicherungskarte	KOM(2003) 73 endg. EWSA 751/2003	15
5	Halbzeitüberprüfung der GAP	KOM(2003) 23 endg. EWSA 591/2003	18
6	Überprüfung der GAP - Getreide	KOM(2003) 23 endg. EWSA 584/2003	24
7	Überprüfung der GAP 2003/GMO Reis	KOM(2003) 23 endg. EWSA 592/2003	25
8	Überprüfung der GAP 2003 - GMO Trockenfutter	KOM(2003) 23 endg. EWSA 585/2003	26
9	Überprüfung der GAP 2003 - GMO Milch	KOM(2003) 23 endg. EWSA 586/2003	27
10	Meeresverschmutzung durch Schiffe /Sanktionen	KOM(2003) 92 endg. EWSA 755/2003	30
11	Zeitnischen/Sommer 2004	KOM(2003) 207 endg. EWSA 754/2003	31
12	Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz	KOM(2002) 769 endg. EWSA 746/2003	32
13	Meeresumwelt (Mitteilung)	KOM(2002) 539 endg. EWSA 578/2003	34
14	Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen	KOM(2002) 595 endg. EWSA 580/2003	37

15	Qualität der Badegewässer	KOM(2002) 581 endg. EWSA 749/2003	38
16	VOC-Emissionen/Dekorfarben und Fahrzeugreparaturlacke	KOM(2002) 750 endg. EWSA 750/2003	41
17	Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren	KOM(2002) 765 endg. EWSA 744/2003	43
18	Europäische Raumfahrtspolitik (Grünbuch)	KOM(2003) 17 endg. EWSA 745/2003	44
19	Gründung einer Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit	KOM(2003) 63 endg. EWSA 747/2003	46
20	Abschlussbericht "eEurope 2002"	KOM(2003) 66 endg. EWSA 748/2003	49
21	Aquakultur/nachhaltige Entwicklung (Mitteilung)	KOM(2002) 511 endg. EWSA 595/2003	50
22	Fischerei/Folgen der Umstrukturierung des Sektors (Mitteilung)	KOM(2002) 600 endg. EWSA 579/2003	54
23	Fischerei/Partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern (Mitteilung)	KOM(2002) 637 endg. EWSA 583/2003	55
24	Übernahmeangebote	KOM(2002) 534 endg. EWSA 589/2003	57
25	Gemeinschaftsmarke	KOM(2002) 767 endg. EWSA 576/2003	59
26	PRISM 2002	Initiativstellungnahme EWSA 575/2003	60
27	Wertpapierdienstleistungen und geregelte Märkte	KOM(2002) 625 endg. EWSA 741/2003	62
28	Reisedienstleistungen/Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden/MwSt	KOM(2003) 78 endg./2 EWSA 753/2003	66
29	Andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel	KOM(2002) 662 endg. EWSA 581/2003	67
30	Verlängerung des Zeitraums, in dem Übergangsmaßnahmen gelten (TSE)	KOM(2003) 103 endg. EWSA 587/2003	68

31	Maul- und Klauenseuche	KOM(2002) 736 endg. EWSA 577/2003	69
32	Registrierung/Kennzeichnung von Schafen/Ziegen	KOM(2002) 729 endg. EWSA 582/2003	72
33	Programm DAPHNE II	KOM(2003) 54 endg. EWSA 588/2003	74
34	Unionsbürgerschaft	Initiativstellungnahme EWSA 593/2003	75
35	Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert	KOM(2002) 746 endg. EWSA 742/2003	76
36	Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen	Initiativstellungnahme EWSA 352/2003	78
37	Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Südosteuropa	Initiativstellungnahme EWSA 594/2003	83

<p>1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit KOM(2002)759 endg. – EWSA 743/2003 - Juni 2003 GD Unternehmen - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Begriff "fertige Verbindungselemente" ist nicht klar.</p>	<p>Die Kommission wird versuchen, eine klarere Definition des Begriffs "fertige Verbindungselemente" zu finden.</p>
<p>In einigen Fällen gehen die Pflichten zur Kennzeichnung unnötig weit und verursachen unnötig hohe Kosten.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des EWSA nicht. Die Auflagen in Bezug auf die Kennzeichnung und vor allem die Pflicht, auf dem Erzeugnis Namen und Anschrift des Herstellers anzugeben, erleichtern den Marktaufsichtsbehörden, die zurzeit gewisse Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Herstellers haben, die Arbeit.</p>

<p>2. Die Rolle der Klein- und Kleinunternehmen im wirtschaftlichen Leben und im europäischen Produktionsgefüge Initiativstellungnahme – EWSA 752/2003 – Juni 2003 GD Unternehmen - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.11. Der Ausschuss stellt fest und bedauert, dass die Kommission ungeachtet der wachsenden Bedeutung der kleinen Unternehmen bisher keine Maßnahmen ergriffen hat, um diesen Forderungen des Parlaments und des EWSA nachzukommen. Er hält es für inakzeptabel, dass keine diesbezüglichen (...) [Initiativen] durchgeführt wurden, zumal die Organisationen der Kleinunternehmen dies bereits seit 1989 anlässlich der Konferenz von Avignon über das europäische Handwerk verlangen und auf der Konferenz von Berlin (1994) und auf der Konferenz von Mailand (1998) erneut gefordert haben.</p> <p>Er bedauert, dass die von der Generaldirektion "Unternehmen" in Angriff genommenen Studien über handwerklich orientierte Unternehmen eingestellt wurden.</p>	<p>Die Dienststellen der Kommission bemühen sich um eine Nachbereitung der Ergebnisse der genannten Konferenzen und um eine kontinuierliche Aktualisierung. Zurzeit führen sie Studien durch, bereiten Studien vor oder überwachen die Umsetzung von Studien über Unterstützungsdienste für Kleinunternehmen, den Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen, die Machbarkeit eines europäischen Statuts für kleine und mittlere Unternehmen, alternative Formen der Beilegung von Streitigkeiten sowie Nutzbarmachung und Bewerbung typischer Erzeugnisse. Darüber hinaus hat sich die Kommission dafür eingesetzt, dass KMU Zugang zu Prozessen der Standardisierung/Normung haben.</p> <p>Die Kommission hat eine vorbereitende Studie über die Definition des handwerklich orientierten Unternehmens für statistische Zwecke durchgeführt. Die Methode wird im Rahmen eines von der Kommission eingeleiteten umfassenden Plans für statistische Analysen angewandt.</p>
<p>2.12 Der Ausschuss fordert die Kommission ausdrücklich (...) [zur] Inangriffnahme von statistischen und wirtschaftlichen Studien über alle verschiedenen Arten von Klein- und Kleinstbetrieben (...) [auf] und zwar unter Einbeziehung von EUROSTAT und des Europäischen Beobachtungsnetzes für die KMU im Rahmen einer Zusammenarbeit mit den europäischen Fachorganisationen (...).</p>	<p>Das Europäische Beobachtungsnetz für die KMU legt regelmäßig Studien über die verschiedenen, kleine und mittlere Unternehmen betreffenden Aspekte vor, die unter anderem unter statistischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht werden.</p>

<p>3.4.4 Nur der direkte Kontakt mit den Unternehmen und die Kenntnis der spezifischen Kreditbedürfnisse vor Ort können zu optimalen Wirkungen der Kreditaufnahme führen. Dadurch soll ein übermäßig restriktives Vorgehen der die Finanzmittel zur Verfügung stellenden Strukturen und eine daraus resultierende Zunahme des Risikograds vermieden werden, insbesondere im Zusammenhang [mit] den Basel-II-Vereinbarungen.</p>	<p>Die Basel-Vereinbarungen werden Ende 2006 durch eine Richtlinie des Rates und des Parlaments Gültigkeit erlangen und erfordern seitens der KMU eine größere Transparenz, um den Banken die Bewertung des individuellen Risikos zu ermöglichen. Die Kommission wird eine Aktion zur Unterrichtung über die Auswirkungen von Basel-II auf die KMU durchführen.</p>
<p>3.4.11, zweiter Punkt: Stärkere Beteiligung der Kreditinstitute am Geschehen in den Unternehmen mittels Beratung. Von den Banken wird eine größere Beteiligung am Geschehen in den Unternehmen gefordert, und zwar nicht nur in Form der Kreditfinanzierung, sondern auch mittels Beratung (...). Besonders die kleinen Unternehmen bedürfen derartiger Hilfe, sowohl im Hinblick auf eine eventuelle Umwandlung in Kapitalgesellschaften, als auch zum Zwecke ihrer Vorbereitung auf die Verwendung von <i>venture capital</i> (...).</p>	<p>Die Finanzinstitute lassen sich bei der Entwicklung von Unterstützungsdiensten von dem Gedanken der Wirtschaftlichkeit leiten - bessere Dienstleistungen für die Kunden - nicht in Form einer Beihilfe. Sie verlangen eine Bezahlung ihrer Tätigkeit.</p> <p>Nur eine sehr kleine Zahl von KMU kann an die Börse gehen. Die Kosten sind beträchtlich. Die Kommission hat eine diesbezügliche Studie veröffentlicht. [L'introduction en Bourse en Europe, Guide à l'intention des PME (Leitfaden für KMU - Börsengang in Europa, Dezember 2001)]</p>
<p>3.4.11, dritter Punkt: Den Kreditzugang für Kleinunternehmen erleichtern und die Kreditvergabe in geringerem Maße von Vermögenssicherheiten abhängig machen (...) Als "besonders bewährtes" Instrument sei das Modell der Kreditgenossenschaften ("consorzi fidi") in Italien genannt, über die im Jahr 2001 (...) über 5 Milliarden Euro für Handwerksunternehmen verfügbar gemacht werden konnten. (...) Ein weiteres besonders bewährtes Instrument wäre das (...) in Frankreich geschaffene Unternehmensgründungsdarlehen (Prêt à la Création d'Entreprise – PCE), das allerdings immer noch wenig bekannt ist und kaum ausgeschöpft wird. (...)</p>	<p>Der EWSA vergleicht ein in Italien seit vielen Jahren eingeführtes Instrument mit einem neuen Instrument. Der angegebene Betrag von fünf Milliarden entspricht dem Gesamtbestand der Forderungen des Jahres 2001 und bezieht sich somit auf mehrere Jahre. Mithilfe des Instruments "PCE" wurden zwischen dem Zeitpunkt seiner Einführung und dem 31. Mai 2003 25 300 Unternehmensgründer unterstützt. Dies ist ein beeindruckendes Ergebnis.</p>
<p>4.1.2 Hingegen stellt der Ausschuss</p>	<p>Die Kommission ist mit dem EWSA der</p>

<p>fest, dass noch zahlreiche Lücken bestehen und dass die Charta eine politische Erklärung bleibt, die auf Gemeinschaftsebene de facto nicht umgesetzt wird. (...) Die Organisationen zur Vertretung der Kleinunternehmen werden noch nicht ausreichend konsultiert. (...)</p>	<p>Meinung, dass die vollständige Umsetzung der Charta sichergestellt werden muss. In ihrem dritten Bericht über die Umsetzung der Charta¹ betont die Kommission ausdrücklich, dass die Kleinunternehmen das "Rückgrat der europäischen Wirtschaft und der Schlüssel zu unserer Wettbewerbsfähigkeit" sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Charta einen wesentlichen Aspekt bei der Erreichung der Lissabonner Zielsetzung darstellt, um die Union zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Im weiteren Verlauf dieses dritten Berichts werden die in den zehn Bereichen der Charta erzielten spürbaren Ergebnisse aufgezeigt. Für die Umsetzung der meisten in der Charta enthaltenen Empfehlungen sind die Mitgliedstaaten zuständig. Daher werden in dem Bericht vor allem Schlussfolgerungen zu den Fortschritten der Mitgliedstaaten gezogen, aber auch die Fortschritte aufgezeigt, die die Kommission erzielt hat. Die Kommission hat sich voll und ganz der Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe im Rahmen der Charta verschrieben: der engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um sie bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kleinunternehmen zu unterstützen. Wie es in dem Bericht heißt, hat die Kommission zu diesem Zweck ein breites Spektrum an politischen Maßnahmen ergriffen, wie zum Beispiel das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative und seine Finanzinstrumente, die mit den Zielen der Charta sehr eng zusammenhängen. Darüber hinaus setzt die Kommission die Befugnisse, die ihr der Vertrag verleiht, zur Verbesserung der Rechtsvorschriften der EU ein. Schließlich wird in dem Bericht hervorgehoben, dass Wirtschaftsverbände immer stärker in den Prozess zur Umsetzung der Charta eingebunden werden. Die Kommission hat die Beteiligung der Verbände gefördert, da sie der Meinung ist, dass ihnen beim</p>
---	---

¹ KOM(2003) 21 endg./2 vom 13. 2. 2003

	<p>Aufzeigen der wahren Probleme, bei der Beurteilung der Auswirkungen von Maßnahmen und bei der Verbreitung bewährter Verfahren eine bedeutende Rolle zukommt.</p> <p>In Übereinstimmung mit der am 3. März 2003 ergangenen Aufforderung des Rates (Wettbewerb) verstärkt die Kommission noch ihre Überwachung der Umsetzung der Charta und befasst sich jedes Jahr schwerpunktmäßig mit einer bestimmten Anzahl von Bereichen der Charta.</p>
<p>4.1.4 [Der Ausschuss ist der Meinung, dass die] Haltung der Kommission in Bezug auf den Mehrjahresaktionsplan für Kleinunternehmen (...) enttäuschend [ist] und beweist, dass sie die Erfordernisse der Kleinunternehmen nicht kennt. Zum einen trägt das derzeitige Mehrjahresprogramm für die Unternehmen nur teilweise und nicht ausreichend den Erfordernissen der Kleinunternehmen Rechnung. (...)</p>	<p>Die Kommission hat bei der Halbzeitbilanz des Mehrjahresprogramms für Kleinunternehmen eine Reihe von Empfehlungen unterbreitet, um insbesondere die Prioritäten klar zu stellen, eine eindeutige Verbindung zwischen den Bewertungskriterien und den verschiedenen Ebenen der Zielsetzungen herzustellen und sich davon zu überzeugen, dass die Projekte den Bedürfnissen der Endempfänger Rechnung tragen. Zu diesem Zweck wurde die Schnittstelle "SME Envoy" geschaffen, deren wichtigste Aufgabe es ist, die Bedürfnisse der Kleinunternehmen zu ermitteln und die Kleinunternehmen an die zuständigen Dienststellen der Kommission zu verweisen, die ihnen in dem konkreten Fall Hilfe leisten kann. Diese Schnittstelle ist innerhalb der Generaldirektion Unternehmen eingerichtet.</p> <p>Die Finanzierung von Kleinunternehmen fällt wegen des Subsidiaritätsprinzips überwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und die Europäische Kommission kann nur in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden. Die Förderung von Kleinunternehmen im Rahmen der Finanzinstrumente nimmt jedoch von den Gemeinschaftsprogrammen, gemessen an der Zahl der Begünstigten, hinter den Beihilfen aus dem Strukturfonds den zweiten Platz ein.</p>

<p>4.1.5 (...) der Ausschuss [verlangt], dass die Folgemaßnahmen zum Grünbuch "Unternehmergeist in Europa", insbesondere der vom Rat "Wettbewerb" und auf der Frühjahrstagung des Rates geforderte Aktionsplan auch die Kleinunternehmen einbeziehen und die Empfehlungen der Charta konkret umsetzen. Ferner fordert der Ausschuss die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass den Empfehlungen der Charta und den Wünschen der Organisationen zur Vertretung der Unternehmensorganisationen in dem künftigen Mehrjahresprogramm für Unternehmen (...) ausreichend Platz eingeräumt wird.</p>	<p>Es ist bereits klar, dass die Rolle von Kleinunternehmen in dem Aktionsplan, der auf dem Grünbuch "Unternehmergeist in Europa" aufbaut und ein Pfeiler des neuen Mehrjahresprogramms ist, besonders herausgestellt wird.</p>
<p>4.3.3 Was die Aktionsprioritäten für 2004 anbelangt, so ersucht der Ausschuss (...) die Kommission (...), zu diesem Zweck die Konzertierung mit den Unternehmensorganisationen zu intensivieren.</p>	<p>Es ist der Kommission ein besonderes Anliegen, die Abstimmung mit den Vertretungen der Kleinunternehmen zu verstärken.</p>
<p>5.5.5 Wenn von Risikokapital von Kleinstunternehmen (...) und von Kleinunternehmen (...) die Rede ist, bezieht sich dies in der Regel auf nur 5 bis 6% dieser Unternehmensformen. Es ist daher geboten, an Risikokapitalformen zu denken, die auch für Personengesellschaften bestimmt sind. (...)</p>	<p>Es ist möglich, Kleinunternehmen und Personengesellschaften "nachgeordnete Darlehen" zu gewähren, die im Konkursfall als Quasi-Eigenmittel herangezogen werden. Die Investoren bevorzugen allerdings die Beteiligung am Eigenkapital einer Gesellschaft, bei der dem Risiko höhere Erträge gegenüberstehen können.</p>
<p>5.6.3 [Nach Auffassung des Ausschusses ist] das Statut der Europäischen Genossenschaft (...) ein Instrument, das für die Schaffung eines solchen Netzes besonders geeignet ist. (...) Es muss also gewährleistet werden, dass die Mitgliedstaaten möglichst rasch die für die Anwendung des Statuts erforderlichen Maßnahmen treffen.</p>	<p>Dieses Statut wurde am 22. 7. 2003 angenommen und wird grenzüberschreitende Aktivitäten bestimmter KMU tatsächlich erleichtern. Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, dieses Statut in den Mitgliedstaaten bekannt zu machen und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht zu unterstützen. Für diese Umsetzung haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit.</p>

<p>5.6.4 Entsprechend seiner Initiativstellungnahme² sieht der Ausschuss des Weiteren vor, die Kommission zu ersuchen, einen Vorschlag zur europäischen Gesellschaft für kleine Unternehmen vorzulegen.</p>	<p>Aufgrund dieser Initiativstellungnahme und des Berichts der Gruppe Winter hat die Kommission beschlossen, bis Ende des Jahres 2003 eine Studie über die Durchführbarkeit dieses Vorschlags des EWSA in Auftrag zu geben. Anhand der Ergebnisse dieser Studie wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.</p>
<p>5.7.1 [Der Ausschuss hält es für erforderlich, zu] erreichen, dass die Normung in Europa auf freiwilliger Basis erfolgt, um die Zugangshindernisse der kleinen Unternehmen zu verringern und damit die Kosten, die sich derzeit an den Kosten der Großunternehmen orientieren, zu senken.</p>	<p>Die Kommission befasst sich gerade in Zusammenarbeit mit der Normungsstelle des Verbands der Kleinunternehmen der Europäischen Union (UEAPME /NORMAPME) mit der Frage der Normung.</p>

² "Ein europäisches Rechtsstatut für KMU", ABl. C 125 vom 27.5.2002, Berichterstatter: Herr Malosse

3. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten KOM(2003) 176 endg. – EWSA 590/2003 - Mai 2003 GD Beschäftigung und Soziales - Frau DIAMANTOPOULOU	
Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
<p>1.2 Der EWSA verweist auf seine Stellungnahme Nr. 590/2003 zur Zukunft der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS), die er nach der Vorlage der Mitteilung der Kommission KOM (2003) 6 angenommen hat.</p>	<p>In der genannten Stellungnahme wird das von der Kommission angekündigte Konzept für die von ihr vorgeschlagenen Leitlinien bereits weitgehend unterstützt.</p>
<p>2. Getreue Zusammenfassung des Vorschlags der Kommission</p>	<p>Die Kommission nimmt die Unterstützung des EWSA erfreut zur Kenntnis.</p>
<p>3.1 Der Ausschuss schließt sich den in der Begründung vorgebrachten Argumenten an, insbesondere der Notwendigkeit einer besseren Abstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik.</p>	<p>Idem – Unterstützung zur Kenntnis genommen</p>
<p>3.2 Der Ausschuss unterstützt vor allem die drei übergreifenden Ziele (Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität, sozialer Zusammenhalt und soziale Integration).</p>	<p>Idem – Unterstützung zur Kenntnis genommen</p>
<p>In <u>Punkt 4.1</u> werden die zehn vorgeschlagenen Handlungsprioritäten untersucht. Die folgenden Prioritäten finden ohne größere Einwände die Unterstützung des EWSA:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2. Förderung von Unternehmergeist und Arbeitsplatzschaffung 3. Anpassungsfähigkeit 5. Arbeitskräfteangebot / aktives Altern 6. Gleichstellung der Geschlechter 8. Arbeit lohnend machen 9. Reduzierung nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit 10. Mobilität 	<p>Idem – Unterstützung zur Kenntnis genommen</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rat beschlossen hat, die Mobilität der dritten Handlungspriorität zuzuordnen und als zehnte Priorität die regionalen Unterschiede in Angriff zu nehmen.</p>

<p>4.1.1/4.1.7 In Bezug auf die Prioritäten 1 (Arbeitslose und Nichterwerbspersonen) und 7 (benachteiligte Gruppen) fragt sich der EWSA, ob das Konzept zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit nicht zu einem integrierten Präventionskonzept hätte ausgeweitet werden müssen, das alle Hindernisse berücksichtigt, denen Arbeitslose, Minderheiten, Behinderte, Frauen und Jugendliche auf dem Arbeitsmarkt begegnen.</p>	<p>Zwischen dem vom EWSA empfohlenen Ansatz und dem aktuellen Konzept, das den Vorzug hat, konkret zu sein, besteht kein grundlegender Unterschied. Die präventiven und aktiven Maßnahmen für Arbeitslose und Nichterwerbspersonen sind ein Vorteil der EBS (quantifizierte Ziele, Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen usw.), die als gesonderter Schwerpunkt behandelt werden sollten. Sie werden um Maßnahmen ergänzt, die stärker auf empfindlichere Gruppen (Prioritäten 6 und 7) ausgerichtet und ebenfalls präventiv angelegt sind.</p>
<p>4.1.4 In Bezug auf die Priorität 4 (Fortbildung) vertritt der EWSA die Auffassung, dass die quantifizierten Ziele für die Teilnahme (von durchschnittlich 15 % und mindestens 10 % in allen Mitgliedstaaten) zu niedrig angesetzt sind.</p>	<p>Der Rat hat dieses Ziel in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Rats der Bildungsminister von 15 % auf 12,5 % noch weiter herabgesetzt. Die für die einzelnen Mitgliedstaaten geltende Mindestquote hat der Rat nicht übernommen.</p>
<p>In <u>Punkt 4.2</u> über Governance (verantwortungsvolle Staatsführung) wird der Vorschlag unterstützt und die Bedeutung von Parlamenten, regionalen und lokalen Akteuren, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sowie von quantifizierten Zielen (auch für die subnationale Ebene) betont.</p>	<p>Die Kommission kann sich der Ansicht des EWSA anschließen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rat in dem von ihm angenommenen Text nicht alle quantifizierten Ziele übernommen hat beziehungsweise einige Ziele abgeschwächt hat und dass die Rolle der Zivilgesellschaft nur noch indirekt Erwähnung findet.</p>

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Stellungnahme des EWSA ein konstruktiver Beitrag zu dem Prozess zur Annahme von Leitlinien ist, der mit der politischen Zustimmung im Rat am 3. Juni 2003 vereinbart wurde und am 20. Juni vom Europäischen Rat bestätigt wurde.

Die Kommission ist mit dem vom Rat angenommenen Text im Großen und Ganzen zufrieden, was auch bei dem EWSA der Fall sein dürfte.

<p>4. Mitteilung der Kommission zur Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte KOM(2003) 73 endg. – EWSA 751/2003 – Juni 2003 GD Beschäftigung und Soziales - Frau DIAMANTOPOULOU</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA unterstützt die Initiative der Kommission und stimmt den Vorschlägen der Kommission in Bezug auf den Zeitplan und die Bedingungen für die Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte zu.</p>	<p>Die Beschlüsse, die den rechtlichen Rahmen für die Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte abstecken, wurden am 18. Juni angenommen, so dass die eigentliche Einführungsphase am 1. Juni 2004 beginnen kann.</p>
<p>Das langfristige Ziel muss die Einführung einer einzigen Karte mit nationaler und europäischer Funktion sein.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten sind in der Wahl der technischen Bedingungen der Einführung (z. B. Ausgabe der Karte auf Antrag oder allgemeine Verteilung, Zusammenlegung von europäischer und nationaler Karte oder Ausgabe einer einzigen europäischen Karte) frei, doch der EWSA gibt mit dem von ihm vorgeschlagenen Ziel eindeutig einer raschen Verteilung der europäischen Karte und einer einfachen Handhabung den Vorzug. Einige Mitgliedstaaten haben sich für diesen Weg entschieden, was die Kommission erfreut zur Kenntnis nimmt.</p>
<p>Die Aufmachung der Karte muss "europäisiert" sein, damit sie – nach dem Vorbild des europäischen Reisepasses oder des Euro – die Unionsbürgerschaft versinnbildlicht und das Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union verstärkt.</p>	<p>Die technischen Merkmale der europäischen Karte sind "europäisiert" (vergleiche Beschluss vom 18. Juni).</p>
<p>[Es] sollte in der Mitteilung jedoch eindeutig präzisiert werden, dass im Vergleich zur Verordnung 1408/71 zwar eine Angleichung der Leistungen zwischen sämtlichen Kategorien in Bezug auf die "medizinisch erforderlichen Sachleistungen" stattgefunden hat, die "geplanten Behandlungen" jedoch nach</p>	<p>Die Kommission hat kürzlich einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 1408/71 vorgelegt, mit dem die Rechte aller Versicherten auf "medizinisch erforderliche Sachleistungen" bei einem kurzfristigen Aufenthalt angeglichen werden. Damit sind die "geplanten Behandlungen" (die an einer Person</p>

<p>wie vor ausgeschlossen sind.</p>	<p>vorgenommen werden, die sich nicht vorübergehend in dem Land aufhält, in dem die Leistungen erbracht werden) ausgeschlossen.</p> <p>Ferner hat die Kommission, dem Wunsch des EWSA entsprechend, eine Änderung der Verordnung 574/72 vorgelegt, die auf die Abschaffung der Verpflichtung abzielt, sich vor Inanspruchnahme eines Leistungserbringers zunächst an einen Sozialversicherungsträger des Aufenthaltsortes zu wenden.</p>
<p>Der EWSA muss zu Änderungen der Verordnungen 1408/71 und 574/72 konsultiert werden.</p>	<p>Der EWSA ist in die Ausarbeitung der genannten Vorschläge eingebunden.</p>
<p>[Es] sollte in der Mitteilung jedoch eindeutig präzisiert werden, dass (...) der Vordruck E 111 und folgende sich zwar an den Leistungsberechtigten und seine Mitversicherten richten, die Karte jedoch ausschließlich personengebunden ist.</p>	<p>Die europäische Karte wird tatsächlich für Einzelpersonen und personengebunden ausgestellt, da sie von jeder Person (auch Kindern) an einem vorübergehenden Aufenthaltsort benutzt werden muss.</p>
<p>Die Gültigkeitsdauer der europäischen Krankenversicherungskarte sollte mit derjenigen der nationalen Karte übereinstimmen.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten legen die Gültigkeitsdauer der von ihren Krankenversicherungsträgern ausgegebenen europäischen Karten fest. Die Ausstellung einer in Plastik eingeschweißten Karte für eine kurze Gültigkeitsdauer würde natürlich hohe Kosten mit sich bringen. Ein Zeitraum von zwölf Monaten scheint eine angemessene Mindestdauer zu sein. In dem am 18. Juni angenommenen Beschluss wird ein grundlegendes Prinzip festgeschrieben: Alle Leistungen, die auf der Grundlage einer Karte während der Gültigkeitsdauer erbracht werden, müssen dem Staat, in dem die Leistungen erbracht werden, von dem Mitgliedstaat, in dem der Betreffende versichert ist, erstattet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es unterschiedliche Fälle gibt, wobei vor allem der Fall der Ruheständler zu erwähnen ist, die in einem Land leben</p>

	(und somit in dem System dieses Landes krankenversichert sind), ihre Ansprüche jedoch in einem anderen Land erworben haben.
<p>Sowohl die während der zweiten Phase eingeführte Karte als auch die elektronische Karte enthalten eine Reihe personenbezogener Daten. Es muss deshalb unbedingt gewährleistet werden, dass diese Daten entsprechend gesichert sind und zumindest nicht mit anderen bestehenden Dateien abgeglichen werden können.</p>	<p>Da die Daten zunächst sichtbar auf die europäische Karte aufgebracht sein werden, ist das Risiko des Missbrauchs sehr begrenzt und die Möglichkeit des Abgleichs mit Informationen anderer Dateien nahezu unmöglich.</p> <p>Bei der Gestaltung einer elektronischen Karte muss diesem Thema, wie der EWSA ausführt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.</p>

<p>5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000</p> <p>KOM(2003) 23 endg. – EWSA 591/2003 - Mai 2003</p> <p>GD Landwirtschaft – Herr Fischler</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA stellt fest, dass die Vorschläge der Kommission (...) deutlich über die Prüfaufträge des Europäischen Rats von Berlin hinaus [gehen] und (...) auch aus der erwarteten Marktentwicklung bei den meisten Erzeugnissen keine Begründung für eine weitreichende Reform der GAP ableiten [lassen].</p>	<p>Bei der intensiven Debatte über die Mitteilung der Kommission über die Zwischenbewertung und die Legislativvorschläge hat sich gezeigt, dass ein breiter Konsens über die Richtung der künftigen Reform der GAP besteht. Allerdings wurden auch einige Bedenken der Beteiligten deutlich.</p> <p>Wegen des neuen langfristigen Rahmens für die Agrarausgaben ist es erforderlich, eine klare Vorstellung von der künftigen Entwicklung der GAP zu haben. Die kürzlich von dem Rat (Landwirtschaft) vereinbarte Reform der GAP hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der EU, • Förderung einer marktorientierten, nachhaltigen Landwirtschaft, • Ausgewogenere Verteilung der Unterstützung und verstärkte Entwicklung des ländlichen Raumes.
<p>Der EWSA hält die vorgeschlagene einheitliche Betriebsprämie nicht für geeignet, einen Beitrag zur Sicherstellung der Multifunktionalität der europäischen Landwirtschaft zu leisten. Außerdem weist der EWSA darauf hin, dass sich</p>	<p>Das vorgeschlagene System der Direkteinkommen stellt sehr wohl eine Verbindung zwischen Direktzahlungen und der Aufgabe der Landwirte her, das Land und den ländlichen Raum zu pflegen. Die neue einheitliche</p>

<p>eine mögliche Aufgabe der Bewirtschaftung von Flächen insbesondere in benachteiligten oder ultraperipheren Regionen negativ auswirken könnte.</p>	<p>Betriebsprämie wird bei denjenigen Landwirten gemindert, die ihr Land nicht gemäß den Bewirtschaftungsauflagen bewirtschaften. Die Empfänger müssen das Land in einem guten landwirtschaftlichen Zustand erhalten.</p>
<p>Der EWSA spricht sich für eine Teilentkopplung (entkoppelte Grundbeihilfe und zusätzliche produktionsbezogene Elemente) aus.</p>	<p>Die Kommission hat sich in diesem Punkt nicht festgelegt, und die Schlussfolgerungen des Rates sehen mehrere Möglichkeiten für die Beibehaltung der gegenwärtig gehandhabten Direktzahlungen je Fläche oder je Tier vor. Dennoch wird für Direktzahlungen ab 2005 eine vollständige Entkopplung als genereller Grundsatz gelten. Ausnahmen von diesem Grundsatz könnten das System noch komplizierter machen.</p>
<p>Der EWSA hält die zusätzliche Senkung des Stützungspreises für Milch, die Kürzung der Beihilfen für Hartweizen und die vorgeschlagene Höhe der Beihilfe für Schalenfrüchte für unangemessen.</p>	<p>Die Minderung des Milchpreises und der Direktbeihilfe für Hartweizen wird geringer ausfallen als ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen. Die Pauschalzahlung für Schalenfrüchte wird 120,75 €/ha (gegenüber den ursprünglich vorgeschlagenen 100 €) betragen, und bei der Möglichkeit der Aufstockung durch die Mitgliedstaaten wird die Obergrenze um den gleichen Betrag erhöht.</p>
<p>Der EWSA spricht sich für eine europäische Lösung für die "gute landwirtschaftliche Praxis" aus (Art. 5 und Anhang IV).</p>	<p>Empfänger von Direktzahlungen sind verpflichtet, landwirtschaftlich genutzte Fläche in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten, um die Aufgabe der Bewirtschaftung und anschließende ökologische Probleme zu vermeiden. Erfüllt ein Landwirt diese Auflagen nicht, werden seine Zahlungen zur Strafe gemindert. Da der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, was diesen Anhang betrifft, abgeschwächt wurde, wird in dem Rechtstext klargestellt, dass die Definition der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen unbeschadet der guten landwirtschaftlichen Praxis gilt.</p>

<p>Der EWSA erklärt, dass mit dem Vorschlag der Kommission Landwirte, die sich weiterentwickeln müssen, und viele junge Landwirte benachteiligen.</p>	<p>Eine einzelstaatliche Reserve ist für die Zuteilung von Zahlungsansprüchen in Härtefällen, bei Übergangsproblemen und für Anfänger vorgesehen.</p>
<p>Der EWSA ist besorgt, dass es zu Spekulation mit den Produktionsrechten und negativen Auswirkungen auf den Bodenmarkt sowie zu sozialen Spannungen kommen kann.</p>	<p>Die neue einheitliche Betriebsprämie wird auf der Grundlage von Referenzbeträgen aus der Vergangenheit ermittelt und grundsätzlich nicht zu einer Neuverteilung von Beihilfen führen. Die Möglichkeit, Zahlungsansprüche ohne Land zu übertragen oder sie mit jedem Hektar förderfähigen Lands zu kombinieren, würde die Verhandlungsposition tatsächlich produzierender Pächter verbessern. Auf diese Weise würde das Ausmaß der Einbeziehung von Direktzahlungen in die Bodenpreise verringert, doch würden die Bodenpreise nicht rapide fallen. Zum einen können Ansprüche nur mit einer entsprechenden Hektarzahl förderfähigen Bodens abgerufen werden. Zweitens liegt die förderfähige Hektarzahl nur zu 5 bis 20 % über der Zahl der Zahlungsansprüche.</p>
<p>Der EWSA ist besorgt, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen könnte, wenn Landwirte mit hoher Betriebsprämie auf weniger stark regulierte Sektoren umsteigen.</p>	<p>Die Kommission sieht hierin keine größere Gefahr, da die einheitliche Betriebsprämie und die Erzeugung entkoppelt werden. Allerdings darf Land, für das die einheitliche Betriebsprämie beansprucht wird, nach den Schlussfolgerungen des Rats, nicht für den Anbau von Obst und Gemüse oder Tafelkartoffeln genutzt werden.</p>

<p>Der EWSA ist besorgt, dass es als Folge des Verzichts auf die Möglichkeit der "Marktsteuerung" zu Produktionssteigerungen und Preisinstabilität kommt.</p>	<p>In den Schlussfolgerungen des Rates über die Reform der GAP ist vorgesehen, dass die Kommission 2004 einen Bericht über Krisenmanagement vorlegt, in dem es um die Entwicklung der Produktion und die Preisinstabilität gehen soll.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Fähigkeit zur Marktsteuerung ist daran zu erinnern, dass mit den Direktzahlungen die Stabilisierung und Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und nicht die Förderung der Erzeugung bezweckt wird. Selbst im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen wird die Produktion normalerweise über Preismechanismen und nicht über Direktzahlungen gesteuert.</p>
<p>Der EWSA fordert bei Einführung der Regelung über die Einhaltung anderer Verpflichtungen einen angemessenen Übergangszeitraum.</p>	<p>Das Gesetz über die Regelung über die Einhaltung anderer Verpflichtungen sollte bereits umgesetzt sein. Einem Vorschlag des EWSA entsprechend, die Übernahme schrittweise zu vollziehen, wurde eine geringere Zahl von Rechtsakten in die Prioritätenliste aufgenommen.</p>
<p>Um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten sollten die einzuhaltenden Rechtsvorschriften und die Vorschriften für die "gute landwirtschaftliche Praxis" auf das Notwendigste begrenzt werden.</p>	<p>Der Rat hat in seine Schlussfolgerungen eine Prioritätenliste mit 18 (gegenüber 38 von der Kommission vorgeschlagenen) gesetzlich vorgeschriebenen europäischen Normen im Bereich der Umwelt, Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit und Tierschutz aufgenommen. Darüber hinaus müssen die Empfänger die Bestimmungen des Anhangs IV (Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) einhalten.</p>

<p>Zum Zwecke der Vereinfachung fordert der EWSA, bei der Kontrolle der Auflagen im Rahmen der Regelung über die Einhaltung anderer Verpflichtungen Prioritäten zu setzen.</p>	<p>Die Kontrolle der Auflagen der Cross-compliance erfolgt auf der Grundlage des InVeKos, wobei den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt wird. Als Hilfestellung bei der Anwendung der Cross-compliance-Regelung wird die Kommission außerdem eine Arbeitsunterlage vorlegen, in der Indikatoren für die einzelnen rechtlichen Verpflichtungen angegeben werden.</p>
<p>Nach Auffassung des EWSA sollte die Teilnahme an dem Betriebsberatungssystem freiwillig sein. Die EU sollte Anreize zur Teilnahme beziehungsweise die Möglichkeit einer Unterstützung anbieten.</p>	<p>Die Teilnahme an dem Betriebsberatungssystem wird für den Landwirt freiwillig sein. Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission könnte vorgeschlagen werden, die Teilnahme für bestimmte Gruppen von Landwirten ab 2010 verbindlich vorzuschreiben.</p>
<p>Der EWSA hat Bedenken hinsichtlich der Bestimmung, dass der Verwaltungsausschuss die Prozentsätze im Rahmen der Degression verändern können soll.</p>	<p>Es wird keine allgemeine Kürzung von Direktzahlungen für die Finanzierung weiterer Marktrefor-men geben. Allerdings wird Finanzdisziplin mithilfe eines Systems durchgesetzt, das ab 2007 die Beachtung der jährlichen Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau sicherstellen wird.</p>
<p>Der EWSA spricht sich dafür aus, die Möglichkeit eines rotierenden Systems der Flächenstilllegung beizubehalten und den Anbau von Energiepflanzen auf stillgelegten Flächen zuzulassen.</p>	<p>Innerhalb des Systems der einheitlichen Betriebsprämie erhalten die Landwirte Zahlungsansprüche für stillgelegte Flächen, deren Zahl auf der Grundlage von Referenzdaten aus der Vergangenheit ermittelt wird. Zahlungsansprüche für stillgelegte Flächen können nur abgerufen werden, wenn förderfähige Hektarflächen (außer Dauergrünland) still gelegt werden. Die Flächenstilllegung kann somit in einem rotierenden System erfolgen. Der Anbau von Energiepflanzen auf stillgelegten Flächen wird zulässig sein.</p>

<p>Der EWSA bezweifelt, dass der Betrag von 45 €/ha für den Anbau von Energiepflanzen hoch genug ist.</p>	<p>Die Möglichkeit, Energiepflanzen auf still gelegten Flächen anzubauen (allerdings ohne Bezug der Energiepflanzenprämie), stellt einen zusätzlichen Anreiz zur Ausweitung des Anbaus von Energiepflanzen dar.</p>
<p>Betriebe mit bis zu 20 ha Ackerflächen und ökologisch produzierende Betriebe sollten von der Stilllegungsverpflichtung ausgenommen bleiben.</p>	<p>Betriebe mit bis zu 20 ha Ackerflächen und ökologisch produzierende Betriebe werden von der Stilllegungsverpflichtung ausgenommen sein.</p>
<p>Der EWSA bedauert, dass die Umverteilung zur zweiten Säule auf 1,5 Mrd. € begrenzt ist (im 6. Jahr nach Beginn der Modulation).</p>	<p>In den Schlussfolgerungen des Rates sind folgende Modulationssätze vorgesehen: 3 % im Jahre 2005, 4 % 2006 und 5 % ab 2007.</p>

<p>6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide KOM(2003) 23 endg. – EWSA 584/2003 – Mai 2003 GD Landwirtschaft - Herr FISCHLER</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Nach Auffassung des Ausschusses hätte eine weitere Kürzung des Interventionspreises einen geringeren Schutz für in Grenzgebieten angebaute Getreidesorten und Mehrkosten für den Gemeinschaftshaushalt zur Folge.</p> <p>Der Ausschuss fordert die Kommission auf, die monatlichen Zuschläge beizubehalten.</p>	<p>Die Kommission hat eingewilligt, den Status quo beizubehalten.</p> <p>Die Kommission hat vorgeschlagen, die monatlichen Zuschläge beizubehalten, sie jedoch auf die Hälfte zu kürzen (0,46 €/t).</p>
<p>In Bezug auf Roggen schließt sich der Ausschuss zwar der Analyse der Kommission an, fordert jedoch die Anwendung von Übergangsmaßnahmen.</p>	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass Strukturmaßnahmen vorgesehen sind, wobei insbesondere das System der Modulation als Ausgleich für die Abschaffung der Interventionsregelung für Roggen angewandt wird.</p>
<p>Der Ausschuss fordert die Beibehaltung der Erzeugungserstattungen für Stärke und bestimmte daraus gewonnene Erzeugnisse und der Mindestpreisregelung für Stärkekartoffeln.</p>	<p>Die Kommission hat diese Forderung akzeptiert.</p>

<p>7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis KOM(2003) 23 endg. – EWSA 592/2003 - Mai 2003 GD Landwirtschaft – Herr FISCHLER</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss ist der Auffassung, dass jede Änderung der GMO für Reis mit der gleichzeitigen Ablösung des derzeitigen Systems variabler Einfuhrzölle durch ein System fixer Einfuhrzölle einhergehen müsste (...).</p>	<p>Die Kommission hat, ausgestattet mit einem Mandat des Rates, Verhandlungen im Rahmen von Artikel XXVIII GATT mit dem Ziel aufgenommen, die Einfuhrzölle aufzuheben.</p>
<p>Der Ausgleich sollte in Höhe von 100% des Preisverfalls gewährleistet werden (...).</p>	<p>Die Kommission hält dies im Hinblick auf den Haushalt für nicht machbar. Ein solcher Ausgleich stünde auch nicht in Einklang mit den für andere Bereiche (Getreide) unterbreiteten Vorschlägen.</p>
<p>Der Ausschuss hält es für besser, am klassischen Interventionssystem auf dem Niveau von 150 €/t, allerdings ohne Mengenbeschränkung, festzuhalten.</p>	<p>Die Kommission hat ihren Vorschlag geändert und schlägt nun die Beibehaltung des Interventionssystems vor, jedoch mit einer Beschränkung auf 100.000 t für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 (die auf der Grundlage einer Bilanz revidiert werden kann) sowie auf 75.000 t für die folgenden Wirtschaftsjahre.</p>
<p>Der Ausschuss hält es für angebracht, das derzeit angewandte System der Strafen durch ein lineares System im Einklang mit den Regelungen für die übrigen Kulturpflanzen zu ersetzen.</p>	<p>Die Kommission hat ihren Vorschlag geändert und schlägt nun ab dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 ein lineares Sanktionssystem vor.</p>
<p>Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn vor der Anwendung des Sanktionssystems bei Überschreiten der nationalen Grundfläche ein Mechanismus zum Flächenausgleich zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschaltet würde.</p>	<p>Die Kommission hat ihren Vorschlag geändert und schlägt nunmehr eine Umverteilung von nicht genutzten Flächen auf Regionen vor, die ihre Teil-Grundfläche überschreiten, aber nur innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, nicht zwischen den Mitgliedstaaten.</p>

<p>8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter für die Wirtschaftsjahre 2004/05 bis 2007/8 KOM(2003) 23 endg. - EWSA 585/2003 - Mai 2003 GD Landwirtschaft – Herr FISCHLER</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss äußert sich insgesamt positiv zu dem Vorschlag der Kommission und begrüßt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den einheitlichen Beihilfesatz für wärmegetrocknetes oder sonnengetrocknetes Trockenfutter, der auf eine Senkung des Energieverbrauchs durch die Trocknung abzielt, • die Entkopplung eines Teils der Beihilfe für die Landwirte. 	<p>Der Rat hat den einheitlichen Satz für die verschiedenen Arten von Trockenfutter und die Entkopplung eines Teils der Beihilfe gebilligt.</p>
<p>Der Ausschuss äußert sich in seiner Stellungnahme differenzierter zu der Degression der Beihilfe für die Verarbeiter. Er empfiehlt kein bestimmtes System, betont aber, dass ein anderes System gefunden werden sollte, dass die Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und den Einsatz erneuerbarer Energieträger begünstigt.</p>	<p>Die Kommission hat ihren Vorschlag insofern geändert, als sie nun an der Beihilfe für die Verarbeiter in der vorgeschlagenen Höhe festhält und auf die degressive Minderung verzichtet.</p> <p>Die Kommission hat sich dazu verpflichtet, dem Rat zum 30. September 2008 einen Bericht über eine Bewertung des Systems vorzulegen, bei der insbesondere die Entwicklung der Flächen mit Leguminosen und sonstigem Grünfutter, die Produktion von Trockenfutter und die tatsächlichen Einsparungen bei fossilen Brennstoffen untersucht werden. Wenn nötig, wird der Bericht auch geeignete Vorschläge enthalten.</p>

<p>9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Abgabe auf Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>KOM(2003) 23 endg. – EWSA 586/2003 – Mai 2003</p> <p>GD Landwirtschaft - Herr FISCHLER</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.3 und 5.2 Der Ausschuss lehnt die Vorschläge der Kommission hinsichtlich der Interventionspreissenkung sowie der Einschränkung der Interventionsmenge auf 30.000 t ab.</p>	<p>Die Preissenkungen sind notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Gemeinschaftsmarktes gegenüber dem Weltmarkt zu stärken und den Schutz des Gemeinschaftsmarktes zu verbessern. Die internen Butterpreise liegen noch 50 % über den Weltmarktpreisen, und bei Magermilchpulver beträgt dieser Unterschied 25 bis 30 %. Deshalb wurde in dem Luxemburger Kompromiss eine zusätzliche Senkung des Interventionspreises für Butter um 10 % gegenüber der Agenda 2000 vorgesehen. Die Obergrenze von 30.000 t entspricht den in den zehn Jahren vor 2001 durchschnittlich in die Intervention gegebenen Mengen. Im Jahre 2002 waren die Zugänge zur Intervention mit 160.000 t außergewöhnlich hoch. 2003 hat sich die Lage stabilisiert, und die Zugänge dürften unter 50.000 t bleiben. Der Rat hat daher beschlossen, die Obergrenze stufenweise herabzusetzen. Zwischen 2004/2005 und 2008/2009 wird sie von 70.000 auf 30.000 t reduziert. Es ist vorgesehen, dass Ankäufe in die Intervention von Mengen, die diesen Wert überschreiten, weiterhin im Rahmen von Ausschreibungen erfolgen können.</p>
<p>4.3 und 5.1.1 Als Alternative schlägt der Ausschuss vor, Quoten als Instrument zur Regulierung der Interventionsbestände und des Marktes einzusetzen und die</p>	<p>Die Quoten haben sich in den ersten neun Jahren ihrer Anwendung als Mittel zur Reduzierung des Angebots bewährt. Es ist allerdings in Anbetracht</p>

<p>Interventionsmengen den Markterfordernissen anzupassen.</p>	<p>der Fristen für Beschlussfassung und Durchführung, die in keiner Beziehung zu den Entwicklungen des Marktes stehen, schwierig, sich dieses Instrument als kurzfristiges Mittel der Angebotsregulierung vorzustellen.</p>
<p>4.2 und 5.1.2 Der Ausschuss hält den Vorschlag, die Quoten 2007 und 2008 um 1 % aufzustocken, angesichts der Möglichkeit eines Marktgleichgewichtes für unangebracht.</p>	<p>Die Kommission räumt ein, dass bei diesem Vorschlag die Notwendigkeit eine Rolle spielte, eine Begleitmaßnahme zu der auf institutioneller Ebene geplanten Preissenkung zu ergreifen, um konkret Einfluss auf die Marktpreise nehmen zu können. Der Rat von Luxemburg hat jedoch beschlossen, die Umsetzung dieses Vorschlags anhand der künftigen Marktentwicklungen überdenken zu können.</p>
<p>4.1 Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass sich die Senkung des Interventionspreises zu 100 % auf den Preis auswirken wird, der dem Erzeuger gezahlt wird.</p>	<p>Im Gegensatz zu den Vorjahren hat bei der Milchverwertung eine Diversifizierung stattgefunden. Der Milchpreis hängt nicht mehr allein von den Interventionspreisen für Butter und Milchpulver ab. Der gleichzeitig mit den Interventionspreisen festgesetzte Richtpreis für Milch hat im Grunde nur symbolischen Wert und steht in keiner Beziehung zum tatsächlichen Preis. Im übrigen hat der Rat den Richtpreis nicht in seinen Luxemburger Kompromiss übernommen.</p>
<p>4.1 Der Ausschuss hält die vorgeschlagene Ausgleichszahlung in Anbetracht der günstigeren Bedingungen, die für die übrigen reformierten Bereiche, Getreide und Rindfleisch (mit einem Ausgleichssatz von 90 %) gewährt werden, für unzureichend.</p>	<p>Haushaltszwänge schränken die Kommission in ihren Möglichkeiten ein. Außerdem bietet der Sektor in bestimmten Fällen noch Möglichkeiten für eine Umstrukturierung. In dem Luxemburger Kompromiss ist von 2004 bis 2006 ein Ausgleich von 65 % der Preissenkung und in den Folgejahren ein Ausgleich von 60 % vorgesehen.</p>

<p>5.4 Der Ausschuss möchte den durch die Reform von 1992 hervorgerufenen Wettbewerbsnachteil für Regionen, in denen ausschließlich Grünpflanzen angebaut werden, abmildern.</p>	<p>Bei dem System der Milchprämien ist vorgesehen, dass aus einer einzelstaatlichen Reserve Mittel anhand von objektiven Kriterien verteilt werden können, um der Situation bestimmter Erzeuger Rechnung zu tragen.</p>
<p>5.5 Der Ausschuss möchte durchsetzen, dass im Rahmen der WTO ein "qualitativer" Außenschutz ausgehandelt wird, um die hochwertige Erzeugung zu schützen.</p>	<p>Das Mandat der Kommission für die Verhandlungen im Rahmen der WTO umfasste den Bereich Landwirtschaft als Ganzes, und sie setzt sich für die nicht kommerziellen Aspekte, beispielsweise die Qualitätszeichen und das Wohlergehen von Tieren, ein.</p>

- 10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte**
KOM(2003) 92 endg. – EWSA 755/2003 – Juni 2003
GD Energie und Verkehr – Frau de Palacio

Die Weiterbehandlung dieser Stellungnahme wird auf das nächste Quartal verschoben.

- 11. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft
KOM(2003) 207 endg. – EWSA 754/2003 – Juni 2003
GD Energie und Verkehr –Frau de Palacio**

Die Kommission hält es nicht für angebracht, auf diese Stellungnahme des EWSA einzugehen.

12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz
KOM(2002) 769 endg. - EWSA 746/2003 - Juni 2003
GD Energie und Verkehr - Frau de Palacio

Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
<p>4.1 Der Ausschuss schlägt die Einrichtung eines "Europäischen Verkehrsinfrastrukturfonds" vor, der sich aus einer Abgabe in Höhe von 1 Cent pro Liter Kraftstoff speist und aus dem die Hälfte der Kosten der Arbeiten finanziert werden soll, die für die Einhaltung der Tunnel-Richtlinie erforderlich sind.</p>	<p>Die Einrichtung eines derartigen Fonds gehört zur Umsetzung des Vorschlags und muss in einem anderen Zusammenhang geprüft werden.</p>
<p>4.2 Der Ausschuss fordert, den Anwendungsbereich der Richtlinie bis zum Jahr 2025 auf alle Straßentunnel auszuweiten und nicht nur auf Tunnel im transeuropäischen Straßennetz zu begrenzen.</p> <p>Diese Forderung ist an die Bedingung der Einrichtung des "Europäischen Verkehrsinfrastrukturfonds" geknüpft.</p>	<p>Der Vorschlag ist auf Tunnel abgestellt, die von einer großen Zahl von Nutzern durchfahren werden, die nicht in dem Land ansässig sind, in dem sich die Tunnel befinden, und für die ein gewisser Harmonisierungsgrad in Bezug auf die Sicherheitsausstattung erforderlich ist.</p> <p>Die Kommission hat für die anderen Tunnel, die große Unterschiede aufweisen, keine vorbereitenden Studien durchgeführt, und deshalb kann sie sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vorschlags aussprechen.</p>
<p>4.3 Der Ausschuss fordert das Verbot von Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen von den Strukturmaßnahmen für bereits bestehende Tunnel.</p> <p>Diese Forderung ist an die Bedingung der Einrichtung des "Europäischen Verkehrsinfrastrukturfonds" geknüpft.</p>	<p>Ausnahmeregelungen sind für Tunnel möglich, bei denen die Kosten für die Arbeiten, die zur Einhaltung der Vorschriften erforderlich sind, besonders hoch sein würden. In diesen Fällen sind Maßnahmen zur Risikoverringerung (Geschwindigkeitsbeschränkung, größerer Abstand zwischen den Fahrzeugen, Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge, die ein Risiko mit sich bringen, usw.) als Alternative zu den vorgeschriebenen Maßnahmen zulässig.</p> <p>Die Kosten der Arbeiten für die Anpassung der Tunnel an die</p>

	<p>Vorschriften sind bei weitem nicht für alle Tunnel gleich, und es ist durchaus berechtigt, das Für und Wider der Ausführung der geforderten Arbeiten von Fall zu Fall abzuwägen.</p> <p>Es handelt sich hier um einen wichtigen Aspekt des Vorschlags, an dem festgehalten werden muss.</p>
<p>4.4 Der Ausschuss hält eine spezielle Fahrerausbildung, die im Führerschein vermerkt wird, für unerlässlich.</p>	<p>Dieser Aspekt gehört zur Umsetzung des Vorschlags. Im Jahre 2001 hat die Kommission eine Richtlinie über die Ausbildung von Berufskraftfahrern im Güter- oder Personenkraftverkehr vorgeschlagen (KOM(2001) 56). In diesem Vorschlag ist vorgesehen, dass die Ausbildung auch spezielle, die Durchfahrt von Tunneln betreffende Sicherheitsaspekte umfasst.</p>
<p>4.5 Der Ausschuss fordert, dass der in der Richtlinie vorgesehene Sicherheitsbeauftragte von dem Tunnelmanager unabhängig sein muss.</p>	<p>Der Vorschlag sieht vor, dass der Sicherheitsbeauftragte in seiner Arbeit unabhängig ist und im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Weisungen des Tunnelmanagers entgegennimmt. Allerdings kann es sich bei dem Sicherheitsbeauftragten um einen Angestellten des Tunnelmanagers handeln.</p> <p>Diese praxisorientierte Bestimmung soll verhindern, dass neue bürokratische Stellen geschaffen werden, und soll die Kosten senken. Sie gilt bereits in verschiedenen Bereichen und wird dort ordnungsgemäß angewandt.</p> <p>Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Bestimmung beibehalten werden kann, ohne dass Störungen zu befürchten sind.</p>

**13. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament - Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt
KOM(2002) 539 endg. - EWSA 578/2003 – Mai 2003
GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM**

Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
<p>Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, mit dem die Debatte über die Erhaltung und den Schutz der Meeresumwelt mit allen Beteiligten eröffnet wird. Dennoch sieht er sich angesichts der schlimmen, immer häufiger auftretenden Fälle von Verschmutzung unserer Meere veranlasst, bei den Mitgliedstaaten einen stärkeren politischen Willen zur Umsetzung geltender Rechtsvorschriften anzumahnen und von allen Schadensverursachern wirkliches Verantwortungsbewusstsein einzufordern.</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Stellungnahme des EWSA zur Kenntnis und schließt sich der Auffassung des Ausschusses an, dass verstärkte integrierte Umsetzung und Durchsetzung sowohl bestehender als auch neuer Rechtsvorschriften ein Schlüssel zur Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt sind.</p> <p>Die Kommission hat Maßnahmen ergriffen, um die Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften stärker in den Vordergrund zu rücken.</p>
<p>Für richtig hält der Ausschuss den "Ökosystemansatz", der eine neue Herangehensweise bedeutet, allerdings wird nicht erklärt, worin dieser bestehen soll.</p>	<p>Die Kommission hat Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Umsetzung des "Ökosystemansatzes für die Steuerung der Aktivitäten des Menschen" in Konsultation und Abstimmung mit allen Beteiligten ergriffen.</p>
<p>Möglicherweise ist es notwendig, eine andere Strategie zu finden. Eine wichtige Rolle bei den dabei zu erkundenden Wegen könnte die Wirksamkeit spielen, verstanden als die tatsächliche Fähigkeit der EU zur Einflussnahme auf Fragen der Meeresumwelt mit folgenden Instrumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> normative Instrumente (mit bindender Wirkung und verbindlich einzuhalten oder einfache Vereinbarungen oder Abkommen), wirtschaftliche Instrumente <p>-(Handelsabkommen, Finanzierungsprogramme für Drittländer).</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregungen bei den bevorstehenden Verhandlungen mit anderen Einrichtungen und Beteiligten berücksichtigen.</p>

<p>Den Meeresschutzübereinkommen wird in der Mitteilung ein hoher Stellenwert beigemessen, der relativiert werden muss. An ihre Stelle müssen zum Teil gesetzgeberische Initiativen der EU treten. Diese internationalen Übereinkommen enthalten wichtige Restriktionen, die im allgemeinen die tatsächlich bindenden Verpflichtungen betreffen. Sie sind von erheblicher Bedeutung für die Festlegung zielorientierter Strategien, die Einbindung heterogener Länder usw., doch fehlt ihnen im Fall von Verstößen genügend Durchsetzungs- und Sanktionsfähigkeit, wenn sie nicht voll in das innerstaatliche Recht jedes Landes überführt wurden. Zum anderen ist ihr Anpassungsvermögen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder an soziale Veränderungen aufgrund der langwierigen Verfahren für ihre Ausarbeitung und Ratifizierung und ihr Inkrafttreten sehr begrenzt.</p>	<p>Die Kommission pflichtet dem EWSA darin bei, dass die Kontrollmaßnahmen der regionalen Übereinkommen schwer durchzusetzen sind.</p> <p>Allerdings werden diese Übereinkommen weiterhin eine wichtige Rolle spielen müssen, wenn es darum geht, die Berücksichtigung der regionalen Unterschiede sicherzustellen.</p> <p>Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Europäischen Meeresstrategie ist es, den Rahmen für die Weiterführung dieser Aufgaben und für ihre Einbindung in die Arbeiten anderer Gremien abzustecken.</p> <p>In den Fällen, in denen Vorschriften am besten auf Gemeinschaftsebene erlassen werden, wird die Kommission sicherstellen, dass die in diesen Übereinkommen genannten Anliegen bei der Ausarbeitung von Politiken der Gemeinschaft auf der Grundlage regionaler Bewertungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.</p>
<p>Die vorgeschlagenen Ziele müssten nach Ansicht des Ausschusses um mindestens drei weitere, wichtige Aspekte ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verhütung schwerer Unfälle mit Umweltfolgen für Gewässer, die sich sowohl an Land als auch auf See ereignen und für die es bereits Richtlinien gibt (Seveso II, Erika), – Küstenzonenmanagement gemäß den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie Wasser (Bebauung, Infrastruktur, verbundene Wirtschaftstätigkeiten, Behandlung von Abwasser), – Gebrauch rechtlich zweifelhafter Praktiken im internationalen Seeverkehr, wie z.B. der "Billigflaggen", die zum guten Teil für die herrschende Misswirtschaft in diesem Sektor und die damit verbundenen, erheblichen Umweltfolgen (Abfälle, Unfälle, Beförderung von Gefahrstoffen ohne Sicherheitsleistungen, Einsatz von auf 	<p>Die Kommission wird diese Anregungen bei den bevorstehenden Verhandlungen mit anderen Einrichtungen und Beteiligten berücksichtigen.</p> <p>Die Kommission hat weit reichende Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffssicherheit und der Durchsetzung bereits bestehender Rechtsvorschriften ergriffen.</p>

<p>die Meeresumwelt toxisch wirkenden Stoffen) verantwortlich sind.</p>	
<p>Zu dieser Verschlechterung kommt es trotz der zahlreichen Rechtsvorschriften, die die Bewirtschaftung und Nutzung der Hoheitsgewässer regeln sollen. Es wäre daher sinnvoll, eine Bewertung der Wirkung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorzunehmen, um die Ursachen für ihren relativen Fehlschlag zu ermitteln und ihre Wirksamkeit mit gezielten Maßnahmen zu verbessern. In diese Bewertung müssen die beteiligten Gruppen (Umwelt-, Berufs- und Branchenverbände) einbezogen werden, und die dafür nötigen finanziellen und wissenschaftlich-technischen Ressourcen müssen bereitgestellt werden. Die Europäische Umweltagentur muss dabei eine tragende Rolle spielen.</p>	<p>Die Kommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit und zwischen den regionalen Übereinkommen und Vereinbarungen im Bereich des Meeres, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und anderen in Frage kommenden Gremien zu stärken und zu erleichtern, um die dort vorhandene Erfahrung für die Ausarbeitung eines ausgewogenen Konzeptes für alle Meere Europas zu nutzen.</p> <p>Diesbezügliche Initiativen wurden vor kurzem ergriffen.</p>
<p>Ohne Abstriche am Ziel dieser Mitteilung - dem Schutz und der Erhaltung der Meeresumwelt - spricht sich der Ausschuss daher für die Aufnahme folgender Vorschläge aus, die zum einen einer besseren Koordinierung unter den verschiedenen, die Meeresumwelt betreffenden Politikbereichen dienen und zum anderen zur Lösung von Situationen beitragen können, die die Bürger in Alarmstimmung versetzen.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregungen bei den bevorstehenden Verhandlungen mit anderen Einrichtungen und Beteiligten berücksichtigen.</p>

<p>14. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen KOM(2002) 595 endg. – EWSA 580/2003 - Mai 2003 GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Die angenommene Stellungnahme enthält eine Zusammenfassung des Vorschlags der Kommission und eine ausführlichere Darstellung der Kosten-Nutzen-Analyse.</p>	<p>Es handelt sich bei der Stellungnahme um eine hilfreiche und präzise Zusammenfassung.</p>
<p>Der EWSA unterstützt vorbehaltlos den Vorschlag der Kommission, den er als realistisch und verhältnismäßig erachtet, und hält es für politisch wünschenswert, den Vorschlag möglichst rasch umzusetzen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt diese sehr positive Stellungnahme.</p>
<p>Der Ausschuss fordert die EU-Mitgliedstaaten in seiner Stellungnahme außerdem dringend zur Ratifizierung der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens, der Konvention der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation über Luftverschmutzung durch Schiffe, auf und ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, künftig auf strengere Obergrenzen für den Schwefelgehalt im Rahmen der IMO, Anlage VI, hinzuwirken.</p>	<p>Die Kommission unterstützt diese Aufforderung an die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung der Anlage VI. Sie hat es sich auch zur Aufgabe gemacht, mit den Mitgliedstaaten in Zukunft auf die Aufnahme strengerer Bestimmungen in Anlage VI hinzuwirken.</p>

**15. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer
KOM(2002) 581 endg. – EWSA 749/2003 - Juni 2003
GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM**

Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
<p>Punkt 2.2 Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes einerseits und der Verabschiedung neuer Richtlinien über die europäische Wasserpolitik andererseits, insbesondere der Rahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000, erachtet der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss den neuen Vorschlag grundsätzlich für gerechtfertigt.</p>	<p>Die Kommission nimmt die generell positive Stellungnahme zur Kenntnis und wird die Anregungen bei künftigen Verhandlungen mit anderen Einrichtungen berücksichtigen.</p>
<p>Punkt 2.4.3 (...) die neuen Parameter sowohl für Gewässer von "guter Qualität" als auch für Gewässer von "ausgezeichneter Qualität" [ziehen] wesentlich höhere Qualitätsanforderungen an Badegewässer nach sich (...), als dies im Rahmen der Richtlinie von 1976 der Fall war. [Der EWSA] (...) tritt (...) dafür ein, dass die zur Ermittlung der Grenzwerte durchgeführte epidemiologische Studie durch stichhaltige Fakten untermauert wird und vor allem, dass sie sich auf eine ausreichende Zahl von Analysen stützt.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Punkt der Stellungnahme zur Kenntnis, möchte die Mitglieder jedoch darauf aufmerksam machen, dass die Weltgesundheitsbehörde 1996 eine Überprüfung der epidemiologischen Studie in Auftrag gegeben hatte, deren Ergebnisse 1998 veröffentlicht wurden. Auf eine Aufforderung des Ministeriums für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft des Vereinigten Königreichs hin, die Ergebnisse einer neuerlichen Analyse zu unterziehen, wurden die Schlussfolgerungen 2000/2001 bekräftigt.</p>
<p>Punkt 2.4.4 Die Unterschiede zwischen den vorgeschlagenen Kriterien für Gewässer von „guter Qualität“ und Gewässern von „ausgezeichneter Qualität“ scheinen bei einer ersten Analyse nur gering zu sein, so dass manche Spezialisten bezweifeln, ob durch die Unterscheidung zwischen Gewässern von „guter Qualität“ und Gewässern von „ausgezeichneter</p>	<p>Die Kommission möchte auf die Tatsache hinweisen, dass die <u>Leitwerte aus dem Jahre 1976</u> ein Risiko vorgeben, das dem <u>vorgeschlagenen neuen Wert für eine "gute Qualität"</u> (5 % Gastroenteritis-Risiko) sehr nahe ist.</p>

<p>Qualität“, wie sie in dem neuen Text vorgeschlagen wird, tatsächlich ein Gewinn für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht. Der EWSA bittet die Kommission, hier für mehr Klarheit und Aufklärung zu sorgen.</p>	
<p>Punkt 2.2.3 Er unterstreicht, dass klare und einfach anwendbare Maßnahmen für den Übergang von der alten zur neuen Regelung gefunden werden müssen, insbesondere um widersprüchliche Auswertungen alter und neuer Parameter zu vermeiden.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Anregung zur Kenntnis und wird sie bei künftigen Verhandlungen mit anderen Einrichtungen berücksichtigen.</p>
<p>Punkt 2.4.5 Der EWSA möchte, dass die Auswirkungen der Anwendung der neuen Parameter für die Herabstufung von Badegewässern in der entsprechenden Studie genauer dargelegt werden.</p>	<p>Die Kommission kann sich der Stellungnahme in diesem Punkt nicht anschließen, da die Sorge um die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz Ausgangspunkt für die Vorlage des Vorschlags für eine neue Badegewässer-Richtlinie war.</p>
<p>Punkt 3.2.1 In der Praxis werden die Kommunalbehörden in stark frequentierten Badegebieten häufiger Kontrollen durchführen. Es soll daher ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmungen von Artikel 10 Minimalempfehlungen sind.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregungen bei Verhandlungen mit anderen Einrichtungen berücksichtigen. Die Angaben zur Häufigkeit der Kontrollen sind in der Tat Mindestanforderungen, und die Kommunalbehörden können häufiger kontrollieren, wenn sie dies wünschen.</p>
<p>Punkt 2.6.2 Zwar kann der EWSA den Wunsch der Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften zur Erstellung eines Badegewässerprofils zu veranlassen, nachvollziehen, doch hält er die Empfehlungen für derart weit gefasst, dass sie unrealistisch bzw. unerfüllbar werden. Es müssten deshalb die Art der untersuchten Verschmutzungen und die potenziellen Verschmutzungsquellen genauer definiert werden.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregung bei den weiteren Verhandlungen berücksichtigen. Im Mittelpunkt der Richtlinie steht die bakteriologische Verschmutzung (Fäkalverschmutzung).</p>

<p>Punkt 3.8.1 In Artikel 19 Absatz 2 heißt es, dass Angaben über den Nachweis von Viren berücksichtigt werden können. Mit den derzeitigen Routineverfahren ist es jedoch technisch fast unmöglich, für Badegewässer und erst recht für lebende Gewässer einschlägige Daten zu ermitteln, die wiederholbar und zuverlässig sind.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Anmerkung zur Kenntnis und wird wissenschaftliche und technische Weiterentwicklungen fördern, die bessere Techniken für den Nachweis von Viren in Badegewässern liefern.</p>
<p>Punkt 2.5.2 Zudem befürwortet er die Harmonisierung der Normen für den Umgang mit Proben und erachtet diese als erforderlich, um einen EU-weiten Vergleich der Badewässerqualität zu ermöglichen. Er betont jedoch, dass Vergleiche nur dann aussagefähig sind, wenn eine Kalibrierung der Analysemethoden vorgenommen wird.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregungen bei künftigen Verhandlungen mit anderen Einrichtungen berücksichtigen.</p>

**16. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in Dekorfarben und -lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG
KOM(2002) 750 endg. – EWSA 750/2003 - Juni 2003
GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM**

Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
<p>Der EWSA unterstützt die Anstrengungen der Kommission in Bezug auf die Verbesserung der Luftqualität in Europa nachdrücklich und stimmt dem vorliegenden Vorschlag weitgehend zu. (3.1 & 4.1)</p>	<p>Die Kommission nimmt diese insgesamt positive Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA lehnt den Vorschlag der Kommission ab, vor der Festlegung des Grenzwerts für 2010 (Phase II) für die Unterkategorie d (Farben für Dekorationen und Verkleidungen auf Lösemittelbasis) eine 2006 durchzuführende Überprüfung abzuwarten (3.1). Der EWSA ist der Meinung, dass die Grenzwerte für diese Unterkategorie jetzt für 2007 (Phase I) auf 400 g/l und für 2010 (Phase II) auf 300 g/l festgelegt werden sollen. (4.8)</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Punkt der Stellungnahme des EWSA zur Kenntnis, möchte jedoch nicht mit einer Stellungnahme den Ergebnissen der Verhandlungen mit anderen Einrichtungen vorgreifen.</p>
<p>Der EWSA befürchtet, dass die tatsächlichen Kosten der Umsetzung bestimmter Teile des Vorschlags fünf Mal höher sein werden als von der Kommission angegeben. (3.3)</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Bedenken des EWSA zur Kenntnis, möchte jedoch darauf hinweisen, dass der EWSA keine Zahlen zur Untermauerung seiner Behauptung in Bezug auf die Kosten vorlegt.</p>
<p>Der EWSA hegt Zweifel an den Daten und Modellen, auf die die Kommission ihre Einschätzung der Kosten und der Vorteile des Vorschlags stützt (3.5, 4.3 und 4.4).</p>	<p>Die Kommission nimmt die Stellungnahme des EWSA zur Kenntnis, vertritt jedoch die Auffassung, dass die von der Kommission verwendeten Daten und Methoden eine realistische</p>

	Beurteilung des Vorschlags ermöglichen.
Der EWSA hält es für erforderlich, Ausnahmeregelungen für traditionelle Farben für "unter Denkmalschutz stehende" Gebäude und für "Oldtimer" vorzusehen. (4.6)	Die Kommission nimmt die Stellungnahme des EWSA zu diesem Punkt zur Kenntnis, möchte jedoch nicht mit einer Stellungnahme den Ergebnissen der Verhandlungen mit anderen Einrichtungen vorgreifen.
<p>Außer den genannten Änderungsvorschlägen für die Grenzwerte für die Unterkategorie d sollten nach Meinung des EWSA auch die von der Europäischen Vereinigung der Lack-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE) vorgeschlagenen nachstehenden Grenzwerte übernommen werden:</p> <p>Unterkategorie c, Lösemittelbasis, (für Phase II): 450g/l,</p> <p>Unterkategorie e, Wasserbasis: 150 g/l (für Phase I) und 130 g/l (für Phase II), Lösemittelbasis: 550 g/l (für Phase I) und 450 g/l (für Phase II),</p> <p>Unterkategorie g, Wasserbasis, (für Phase II): 50 g/l,</p> <p>Unterkategorie h, Wasserbasis, (für Phase II): 50 g/l,</p> <p>Unterkategorie i, Lösemittelbasis, (für Phase II): 600 g/l.</p>	Die Kommission nimmt die Stellungnahme des EWSA zu diesen Punkten zur Kenntnis, möchte jedoch nicht mit einer Stellungnahme den Ergebnissen der Verhandlungen mit anderen Einrichtungen vorgreifen.

17. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte
KOM(2002) 765 endg. – EWSA 744/2003 - Juli 2003
GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM

Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
Der EWSA begrüßt im Großen und Ganzen den Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 97/68/EG.	Die Kommission nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.
Der EWSA stellt fest, dass es wichtig ist, bei Inkrafttreten der zweiten Stufe der Emissionsnormen (Stufe IIIB) Dieselkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von 50 ppm zur Verfügung zu haben.	Die Kommission stellt fest, dass die Verwendung von Dieselkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von unter 50 ppm für die erfolgreiche Anwendung der Emissionsnormen der Stufe IIIB für mobile Maschinen und Geräte wichtig ist. Die Kommission beabsichtigt, sich mit diesem Punkt zu befassen, bevor die für die Stufe IIIB geltenden Emissionsgrenzwerte bestätigt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die Obergrenze für den Schwefelgehalt von Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge in der Gemeinschaft vom 1. Januar 2005 an bei 50 ppm liegen wird.
Der EWSA äußert Bedenken zur Überwachung der Einhaltung der Normen nach der Erteilung der Typengenehmigung.	Die Kommission wird die Notwendigkeit einer Prüfung des Problems der Überwachung der Einhaltung der Emissionsnormen während des Gebrauchs von Motoren für mobile Maschinen und Geräte berücksichtigen.

<p>18. Grünbuch - Europäische Raumfahrtspolitik KOM(2003) 17 endg. - EWSA 745/2003 - Juni 2003 GD Forschung – Herr BUSQUIN</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
	<p>Die Kommission begrüßt den sehr umfassenden Bericht des EWSA. Die Kommission wird alle Anregungen des EWSA bei der Abfassung des Weißbuches über die Zukunft der Europäischen Raumfahrt politik sorgfältig prüfen.</p>
<p>1.1.4 Die Europäische Union hat sich zunehmend in diesem Sektor engagiert, vornehmlich in Form des Galileo-Projekts und der GMES-Initiative (Global Monitoring for Environment and Security).</p>	<p>Die Kommission möchte betonen, dass ihr Interesse an der satellitengestützten Telekommunikation als einer möglichen neuen Initiative zunimmt.</p>
<p>4.2 Im Grünbuch wird auf die Weltraumwissenschaft nur am Rande eingegangen.</p>	<p>Diese Bemerkung wird bei der Erstellung des Weißbuches berücksichtigt. Der Bereich Wissenschaft wird ausführlicher behandelt, und es wird die Möglichkeit geprüft, zusätzliche Mittel für diesen Bereich einzusetzen.</p>
<p>4.5.1 Die Formulierung der Frage 5 ist offenbar nicht korrekt.</p> <p>("Frage 5: Wie lässt sich die Finanzierung der Tätigkeiten im Bereich der Raumfahrt auf europäischer Ebene in kohärentester Weise organisieren, und wie kann verhindert werden, dass eine Aufstockung der Mittel auf europäischer Ebene zu einer entsprechenden Verringerung der Investitionen auf einzelstaatlicher Ebene führt?")</p>	<p>Eines der in dem Weißbuch genannten Ziele betrifft eine mögliche Aufstockung der in Europa einzusetzenden Mittel für die Raumfahrt.</p>
<p>4.8.1 (...) Vor allem müssen die Mängel der europäischen militärischen Raumfahrtindustrie im Bereich der Information und der Bekämpfung des Terrorismus untersucht werden.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Auffassung und wird sich mit dem Problem (namentlich mit den Mängeln der europäischen militärischen Raumfahrt vor allem im Bereich der Information und der Bekämpfung des Terrorismus') in dem Weißbuch auseinandersetzen und</p>

	dabei auf die Zuständigkeiten der Einrichtungen der EU achten.
4.9.1 (...) Hierbei [bei der Neubestimmung der Rollen von Europäischer Union, ESA und Mitgliedstaaten und ihrer Beziehungen untereinander] dürfen die unterschiedlichen Akteure nicht als Widersacher in nutzlosen Kompetenzstreitigkeiten dargestellt werden. Eine eindeutige und entschlossene Politik erfordert einen auf europäischer Ebene anerkannten politischen Entscheidungsträger. (...)	Die Kommission ist derselben Meinung. Die Bemühungen der Kommission im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit der ESA über das Rahmenabkommen gehen in diese Richtung. Die Kommission möchte einen zusätzlichen Nutzen bringen und insbesondere sicherstellen, dass die Raumfahrt im Rahmen des Europäischen Rats weiterentwickelt wird.
4.9.1 (...) der Ausschuss [bedauert], dass die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen ESA und Kommission bisher ergebnislos geblieben sind. (...)	Die Kommission hat Verständnis für die Haltung des EWSA in diesem Punkt. Die Verhandlungen haben sich als langwieriger erwiesen, als vorgesehen, aber das wichtige Anliegen, die Interessen der Union auf diesem Gebiet zu wahren, erfordert eine gewisse Achtsamkeit. Die Kommission möchte den EWSA jedoch beruhigen und mitteilen, dass die Verhandlungen abgeschlossen sind.

<p>19. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit KOM(2003) 63 endg. – EWSA 747/2003 – Juni 2003 GD Informationsgesellschaft - Herr Liikanen</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss möchte insbesondere darauf hinweisen, dass (...) die immer weitreichendere Verbreitung mobiler Internetzugänge und neuer Radio-Kommunikationssysteme (...) neue Anforderungen an die Sicherheit (...) [stellt].</p>	<p>Die Sicherheit der mobilen Systeme ist ein wichtiger Aspekt der Informationssicherheit.</p>
<p>Im Rahmen der künftigen Bewertung der Tätigkeit der Agentur sollte (...) untersucht werden, ob (...) eine eindeutige Abgrenzung zwischen staatlicher Sicherheit und funktioneller Informationssicherheit berechtigt wäre.</p>	<p>Dieser Aspekt könnte, wie der EWSA anregt, bei der Bewertung berücksichtigt werden.</p>
<p>Die Aufnahme der Tätigkeit der Agentur sollte nicht durch die Standortdiskussion hinausgezögert werden.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem Ausschuss zu. Sie bemüht sich um eine Klarstellung des Verfahrens für den Beschluss in dem Rechtstext, damit rasch über den Sitz der Agentur entschieden werden kann.</p>
<p>(...) die Agentur (...) [soll] ausdrücklich die Aufgabe haben, zum Austausch von für den Bereich der Netz- und Informationssicherheit relevanten Kenntnissen und Informationen unter den Mitgliedstaaten beizutragen.</p>	<p>Die Kommission hat bereits versucht, diese Aufgaben in die Beschreibung der Tätigkeit in Artikel 2 Buchstaben (c) (d) aufzunehmen. Dieser Punkt kann allerdings in dem endgültig angenommenen Text geändert beziehungsweise weiter klargestellt werden.</p>
<p>Industrie- und Verbrauchervertretungen sollten Stimmrecht haben.</p>	<p>Nein. Die von der Kommission erarbeiteten Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen (KOM(2003) 718 endg.) sehen kein Stimmrecht für diese Gruppen vor.</p>

<p>Das Arbeitsprogramm der Agentur sollte die Behandlung plötzlich auftretender, aktueller Fragen der Sicherheit ermöglichen.</p>	<p>In dem Vorschlag ist die Annahme des Arbeitsprogramms durch den Verwaltungsrat vorgesehen. Seine Aufgabe wird es sein, das reibungslose Funktionieren der Agentur in Übereinstimmung mit den in der Verordnung vorgegebenen allgemeinen Zielen und Aufgaben sicherzustellen. Der Vorschlag sieht vor, dass die Agentur in der Lage sein wird, einen Beitrag zur raschen, objektiven und umfassenden Informationsvermittlung zu leisten. Es ist allerdings auch zu beachten, dass die Agentur nicht die gleichen Aufgaben erledigen soll, die die Computer-Notdienste (CERT) bereits heute erledigen, namentlich das rasche Eingreifen in Notfällen.</p>
<p>Wirtschafts- und Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, die Agentur um Stellungnahmen zu ersuchen.</p>	<p>In Anbetracht der begrenzten Mittel der Agentur und der Tatsache, dass die Agentur keine der einzelstaatlichen Stellen, die Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit wahrnehmen, ersetzt, ist die Kommission der Meinung, dass nationale Wirtschafts- und Verbraucherverbände Stellungnahmen hauptsächlich bei den nationalen Stellen einholen sollten, die wiederum die Agentur um Rat fragen können.</p>
<p>Der Ausschuss geht davon aus, dass Vertreter der Anwender aus Wirtschafts- und Verbraucherverbänden auch in den von der Agentur eingerichteten Arbeitsgruppen tätig sein (...) werden. Die Arbeit der Agentur in diesem Bereich setzt eine aktive Teilnahme der Wirtschaft voraus.</p>	<p>Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, dass die Beteiligung der Industrie von entscheidender Bedeutung für das gute Funktionieren der Agentur ist. Die Arbeitsgruppen sind als eine Möglichkeit gedacht, die Industrie in die Arbeit einzubinden.</p>

<p>(...) nach Ansicht des EWSA [muss] auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Arbeit und die finanzielle Situation der Agentur nicht von etwaigen Beiträgen aus Drittstaaten, die an der Arbeit der Agentur teilnehmen, abhängig werden.</p>	<p>Nur Drittstaaten, die mit der EG Abkommen zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in dem von der Verordnung abgedeckten Bereich geschlossen haben, können sich an der Arbeit der Agentur beteiligen. Der Umfang der Beteiligung dieser Staaten kann in der Verordnung selbst nicht geregelt werden. Die Kommission und die EFTA-Staaten unterzeichnen jedes Jahr ein Übereinkommen über die Teilnahme an einigen Programmen. (Welche Programme dies sind, richtet sich nach dem Interesse der EFTA-Staaten an bestimmten Programmen und nach der Zustimmung der Kommission zu einer solchen Beteiligung.) Der Finanzbeitrag dieser Länder macht +/- 2 % des Haushalts der Gemeinschaft für die Programme aus, an denen die EFTA-Staaten teilnehmen. Der Prozentsatz wird jedes Jahr ausgehandelt.</p>
<p>Bei der Entscheidung über den Sitz der Agentur sollen in Ergänzung zu der Liste der Kommission weitere Kriterien angelegt werden.</p>	<p>Die Liste der Kommission ist nicht erschöpfend und auch nicht Bestandteil des Rechtstextes. Die Entscheidung über den Sitz von Agenturen ist seit jeher eine politische Entscheidung, die der Europäische Rat trifft.</p>

**20. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen -
eEurope 2002 Abschlussbericht
KOM(2003) 66 endg. – EWSA 748/2003 – Juni 2003
GD Informationsgesellschaft – Herr Liikanen**

Auf diese Stellungnahme wird nicht weiter eingegangen.

<p>21. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der Europäischen Aquakultur KOM(2002) 511 endg. – EWSA 595/2003 - Mai 2003 GD Fischerei - Herr Fischler</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.1.2 Der Ausschuss teilt die Ansichten der Kommission in Bezug auf die Qualität der Erzeugnisse aus extensiver Haltung und die Notwendigkeit einer geeigneten Etikettierung, die diesen Produkten einen Handelsvorteil verschaffen soll. Allerdings können durch das Fehlen einer spezifischen Definition von intensiven und extensiven Haltungssystemen bei den Verbrauchern Zweifel in Bezug auf die Herkunft und die Etikettierung der Produkte aufkommen.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anmerkung des EWSA bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Änderung der FIAF-Verordnung berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3 Gegen die Verwendung transgener Arten müssen zahlreiche Vorbehalte angemeldet werden. Mit ihr sind Risiken für die biologische Vielfalt verbunden, die nicht unterschätzt werden dürfen; auf diese realen Gefahren möchte der Ausschuss nicht nur die Forscher, sondern auch die politischen Entscheidungsträger, die Produzenten und die Verbraucher aufmerksam machen.</p>	<p>Die Kommission wird die Stellungnahme des EWSA berücksichtigen. Die Kommission hat kürzlich eine Studie über Gentechnologie in der Aquakultur finanziert, deren Ergebnisse im kommenden Herbst zur Verfügung stehen dürften.</p>
<p>3.1.5 Ferner ist eine eindeutige Definition des Begriffs "<i>organische</i>" <i>Aquakultur</i> erforderlich, wie sie bereits in anderen Produktionsbereichen existiert. (...)</p>	<p>Die Kommission wird diese Anmerkung des EWSA bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Änderung der FIAF-Verordnung berücksichtigen.</p>
<p>3.2.1. Die hohen Investitionen, die diese Technologie erfordert, und die Gefahr der Beschädigung oder des Reißens von Sicherheitskabeln bei Unwetter und Unfällen würden den Abschluss von Risikoversicherungen voraussetzen, da die Offshore-Technologie sonst nur begrenzt eingesetzt werden könnte.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des EWSA über die Bedeutung von Risikoversicherungen, weist jedoch darauf hin, dass es sich um einen Bereich handelt, der nicht zu den Strukturmaßnahmen gehört.</p>

<p>3.2.5. Der Ausschuss begrüßt ein derartiges Umweltbewusstsein und ist der Ansicht, dass die Produzenten Fördergelder erhalten sollten, deren Erzeugnisse besonders strenge Umweltkriterien erfüllen. Er kann sich vorstellen, dass auch im Aquakultursektor ein System eingeführt werden könnte, das analog zu den Agrarumweltprogrammen in der Landwirtschaft besondere Umweltleistungen fördert.</p>	<p>Die Kommission wird die Anmerkungen und Ansichten des EWSA nach Möglichkeit bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Änderung der FIAF-Verordnung berücksichtigen.</p>
<p>3.3. Forschung: Angesichts der Tatsache, dass die Forschung für die Entwicklung dieses Sektors von grundlegender Bedeutung ist, bedauert der Ausschuss die Kürzung der hierfür im Gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Mittel. Zum Ausgleich dieser Kürzung sollte das FIAF dahingehend geändert werden, dass die KMU ihre Forschungstätigkeit so ausüben können, wie sie es im bisherigen Rechtsrahmen getan haben. In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss die vom Rat in seinen Schlussfolgerungen getroffene Feststellung hervor, "dass die Aquakultur weiter erforscht und angemessene finanzielle Unterstützung geleistet werden sollte, um zu einer nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur in der Gemeinschaft beizutragen". Nach dem Dafürhalten des Ausschusses sollte über die theoretische Forschung hinaus die angewandte Forschung gefördert werden, die speziell auf die Bedürfnisse der Produzenten ausgerichtet ist.</p>	<p>Die Kommission wird die Anmerkungen des EWSA bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Änderung der FIAF-Verordnung berücksichtigen.</p>

<p>3.3.1. Es sollten die Auswirkungen von Fischfarmen auf Wildbestände erforscht werden, vor allem hinsichtlich Krankheiten und Kreuzungen, wobei den Auswirkungen auf den Angeltourismus in ländlichen Gebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.</p> <p>3.3.2. Angesichts einer möglichen Marktsättigung bei bestimmten Fischarten sollte die Erforschung neuer Arten gefördert werden.</p> <p>3.3.3. Auch wäre es angezeigt, die Forschung auf dem Gebiet der Fischfuttermittel voranzutreiben, indem alternative Rohstoffe zu den sonst üblichen verwandt und die Anstrengungen fortgesetzt werden, die auf die Produktion weniger umweltschädlicher Futtermittel und auf ein besseres, umweltfreundlicheres Management der Futtermittelversorgung abzielen.</p> <p>3.3.4. Der Ausschuss hält eine sozioökonomische Untersuchung der Kommunen in Küstennähe und ihrer Beziehung zum Aquakultursektor für wichtig (...).</p>	<p>Die Kommission wird die Anmerkungen und Ansichten des EWSA nach Möglichkeit bei der Analyse der Forschungsschwerpunkte für die künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für das 6. Rahmenprogramm berücksichtigen.</p>
<p>3.4. Beschäftigung: Um den beabsichtigten Beschäftigungsanstieg zu erreichen, müssen die Prioritäten des FIAF neu festgelegt werden. Gleichwohl betrachtet der Ausschuss diese Beschäftigungsprognose mit einer gewissen Skepsis, da eine Zunahme der Produktion nicht notwendigerweise eine Zunahme der Arbeitsplätze bedeutet.</p>	<p>Wie die Kommission in ihrer Mitteilung angekündigt hat, beabsichtigt sie, die Prioritäten des FIAF zu überprüfen. Die Kommission ist, wie der Ausschuss, der Meinung, dass ein Anstieg bei der Produktion nicht unbedingt einen Anstieg bei der Zahl der Arbeitnehmer nach sich zieht, möchte jedoch anmerken, dass sich ein deutlicher Anstieg, wie der in der Mitteilung ins Auge gefasste Anstieg (von 4 % jährlich), in dem vorgesehenen Umfang beschäftigungswirksam auswirken dürfte.</p>

<p>3.5.2. Zur Verbesserung des Ansehens der Aquakultur sind Kampagnen – vorzugsweise auf Gemeinschaftsebene – erforderlich, die auf die Information der Verbraucher und die Förderung des Verzehrs von Aquakulturerzeugnissen abzielen.</p>	<p>Die Kommission wird die Anmerkung des EWSA nach Möglichkeit berücksichtigen.</p>
---	---

**22. Entwurf der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Aktionsplan zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Folgen der Umstrukturierung der EU-Fischerei
KOM(2002) 600 endg.– EWSA 579/2003 – Mai 2003
GD Fischerei – Herr Fischler**

Diese Stellungnahme wird nicht weiterbehandelt.

<p>23. Mitteilung der Kommission über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern KOM(2002) 637 endg. – EWSA 583/2003 – Mai 2003 GD Fischerei - Herr FISCHLER</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sieht den Nutzen, den partnerschaftliche Fischereiabkommen beiden Seiten bringen, (...) und fordert die Kommission zur Konzipierung einer nachhaltigen Fischereipolitik gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 und den auf dem Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung von der EG eingegangenen Verpflichtungen auf.</p>	<p>Die Kommission bemüht sich darum, einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Gewässer der Gemeinschaft zu leisten. Aus diesem Grund hält sie eine Neuausrichtung ihrer bilateralen Beziehungen zu Ländern außerhalb der Gemeinschaft und die Entwicklung eines politischen Dialogs mit Drittländern für erforderlich. Mit ihrer Mitteilung bezweckt die Kommission, dem Rat eine entsprechende Anpassung seiner Schlussfolgerungen aus dem Jahre 1997 vorzuschlagen.</p>
<p>Der Ausschuss (...) weist (...) darauf hin, dass in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 (...) zum Ausdruck kommt, dass Fischereiabkommen in erster Linie Abkommen kommerzieller Art sind, dass sie aber auch Maßnahmen zur Entwicklung des Fischereisektors des betreffenden Drittlandes vorsehen sollten.</p>	<p>Die Kommission schlägt daher vor, der Rat möge die notwendige Fortentwicklung der externen Fischereipolitik von einem System für den Erwerb von Fischereirechten zu einem System bestätigen, das nachhaltig zur Nutzung der Fischereiresourcen von Drittländern beiträgt, und zwar im gegenseitigen Interessen der Partner.</p>
<p>Der Ausschuss hält es für wichtig, dem Grundsatz der Verantwortung des Küstenstaats für seine Fischereipolitik Rechnung zu tragen (...). Diese Politik muss auf fundierten wissenschaftlich-fachlichen Gutachten basieren (...). Dies erfordert die Bereitstellung öffentlicher Mittel, die für die Anwendung der Grundsätze einer guten Regierungsausübung ("good governance") im Hinblick auf ein verantwortungsvolles Fischereimanagement notwendig sind.</p>	<p>In dem Bewusstsein, dass sich die Behörden im Interesse einer verantwortungsvollen Fischereipolitik finanziell engagieren müssen, schlägt die Kommission eine neue Begründung des finanziellen Beitrags der EG im Rahmen künftiger Partnerschaften vor. Hierbei berücksichtigt sie nicht nur die eingeräumten Fangmöglichkeiten, sondern auch die Kosten für die Verwaltung (capacity building), für Kontrolle und Überprüfung, für die wissenschaftliche Bestandsabschätzung sowie für die Überwachung und</p>

	<p>Bewertung.</p> <p>Die Kommission empfiehlt sogar, den Finanzbeitrag der Gemeinschaft entsprechend den vom Küstenstaat eingegangenen Verpflichtungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei festzulegen.</p>
<p>Für folgerichtig hält der Ausschuss die in der Mitteilung dargelegten Vorstellungen über die Durchführung des politischen Dialoges (...).</p>	<p>Zu diesem Zweck hat die Kommission kürzlich eine Ausschreibung über den Abschluss eines Rahmenvertrags veröffentlicht, der die Bewertung der Auswirkungen und der Überwachung im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EG und dritten Küstenstaaten beinhaltet (Ausschreibung FISH/2003/02).</p>
<p>Nach Ansicht des Ausschusses muss die Mitteilung im Hinblick auf die der Sicherung der Kontinuität dienenden dauerhaften Abkommen noch vertieft werden.</p>	<p>Auf der Grundlage ihres Grünbuchs und der hieran anschließenden Diskussionen hält es die Kommission nicht für erforderlich, die Richtung ihrer Politik in Bezug auf die dauerhaften Abkommen zu ändern, die in einem Jahr bekanntlich nur noch Norwegen, Island und die Färöer betreffen.</p>

<p>24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Übernahmeangebote KOM(2002) 534 endg. – EWSA 589/2003 – Mai 2003 GD Binnenmarkt - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Im Großen und Ganzen begrüßt der Ausschuss den Vorschlag der Kommission und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, ihn so schnell wie möglich anzunehmen.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese positive Stellungnahme zur Kenntnis und dankt dem Ausschuss für seine Unterstützung.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, die Bestimmungen von Artikel 4, mit denen die bei Übernahmeangeboten zuständigen Aufsichtsbehörden und das anwendbare Recht festgelegt werden, zu vereinfachen, ohne jedoch konkrete Änderungen zu empfehlen.</p>	<p>Die Kommission lehnt diese Forderung ab, da es über den Artikel 4 bereits bei dem vorherigen Vorschlag langwierige Diskussionen gegeben hat und das Europäische Parlament diesen Artikel im übrigen nicht wieder in Frage gestellt hat.</p>
<p>Der Ausschuss möchte, dass die Schwelle, ab der die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots gilt (Artikel 5), auf einen Wert zwischen 30 und 40 % der Stimmrechte der Gesellschaft angesetzt werden soll.</p>	<p>Die Kommission lehnt diese Forderung ab, da es über den Artikel 5 bereits bei dem vorherigen Vorschlag langwierige Diskussionen gegeben hat und das Europäische Parlament diesen Artikel im übrigen nicht wieder in Frage gestellt hat.</p>
<p>Der Ausschuss fordert die Streichung von Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 4, die sich auf das Ausschussverfahren beziehen, das der Ausschuss für schwer vereinbar mit einer Richtlinie mit Mindestanforderungen hält.</p>	<p>Das Ausschussverfahren wurde auf den ausdrücklichen Wunsch einiger Mitgliedstaaten in diesen Vorschlag aufgenommen. Allerdings löst dieser Punkt bei den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament gemischte Reaktionen aus. Die Kommission wird erst Stellung nehmen, wenn die Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Einrichtungen vorliegen.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt Änderungen an Artikel 9 vor, und zwar insbesondere die Aufnahme der Verpflichtung für die Leitung der Zielgesellschaft, vor Bekanntgabe der Stellungnahme zu dem Angebot die Mitarbeiter zu konsultieren.</p>	<p>Die Kommission steht diesem Vorschlag grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Sie kann diese Anregungen im Rahmen der Verhandlungen mit den anderen Einrichtungen berücksichtigen.</p>

<p>Der Ausschuss formuliert Änderungen, die an Artikel 10 vorgenommen werden sollen, um insbesondere nach Fragen zu unterscheiden, die die Gesellschaften beziehungsweise die Märkte betreffen, sowie nach Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen oder nicht.</p>	<p>Die Kommission steht diesem Vorschlag grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Sie kann diese Anregungen im Rahmen der Verhandlungen mit den anderen Einrichtungen berücksichtigen.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, jeweils den zweiten Unterabsatz von Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 3 zu streichen, der sich auf die Vereinbarungen zwischen Wertpapierinhabern als mit den Bestimmungen in der Satzung der Zielgesellschaft gleichberechtigte Abwehrmaßnahmen gegen Übernahmeangebote bezieht.</p>	<p>Die Kommission lehnt diesen Vorschlag ab, da mit ihm eine bedeutende Schwachstelle innerhalb von Artikel 11 eingeführt würde.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt eine Änderung des Textes von Artikel 13 vor, um die Information und Anhörung der Mitarbeiter der Zielgesellschaft in allen Phasen der Übernahme festzuschreiben.</p>	<p>Die Kommission steht diesem Vorschlag grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Sie kann diese Anregungen im Rahmen der Verhandlungen mit den anderen Einrichtungen berücksichtigen.</p>

<p>25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke KOM(2002) 767 endg. – EWSA 576/2003 – Mai 2003 GD Binnenmarkt - Herr Bolkestein</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>[Der Ausschuss ist der Meinung,] dass die mit der vorgeschlagenen Reform angestrebte Flexibilität nicht zu einer Verringerung der Rechtssicherheit führen darf, die mit der Gemeinschaftsmarke insbesondere für die KMU gewährleistet wird. Deshalb sollte nach Auffassung des Ausschusses die Streichung von Artikel 39 nicht nur rein wirtschaftlich begründet werden. Außerdem erbringt die Gemeinschaftsmarke einen Mehrwert: durch die Bestätigung, dass ein Produktionssystem den Rechtsvorschriften und Normen der Gemeinschaft entspricht, erhalten die europäischen Verbraucher eine Garantie für die Qualität der Waren und Dienstleistungen.</p>	<p>Die Kommission nimmt die im Großen und Ganzen positive Stellungnahme des EWSA zur Kenntnis und wird die Anmerkung zu Artikel 39 berücksichtigen.</p>

<p>26. PRISM 2002 (Binnenmarktbeobachtungsstelle) Initiativstellungnahme – EWSA 575/2003 – Mai 2003 GD Binnenmarkt - Herr Bolkestein</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA weist in seiner Stellungnahme über PRISM darauf hin, dass die in den Datenbanken gesammelten Informationen einerseits zu einer Vervielfachung des Wissens und andererseits zur Lösung von Schwierigkeiten beitragen, auf welche die Bürger und Unternehmen im Bereich des Binnenmarktes stoßen können.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die übergeordneten Ziele von PRISM, die darin bestehen, die Binnenmarktbeobachtungsstelle (BBS) in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts durch die Bereitstellung von Informationen über das Dienstleistungsangebot für Bürger und Unternehmen zu unterstützen.</p>
<p>Da PRISM im Binnenmarkt verwirklichte bewährte Verfahren sammelt, könnte es durchaus auch Fälle enthalten, die im Rahmen des SOLVIT-Netzes vorgestellt und gelöst wurden. (...) Ein machbarer technischer Vorschlag ist eventuell die Einrichtung reziproker Verweise auf den beiden Websites und den Internetportalen des EWSA und der Europäischen Union, damit die Benutzer bequem beide Systeme einsehen und nutzen können.</p>	<p>Nach Meinung der Kommission wäre es zu aufwändig, Informationen aus dem SOLVIT-Netz in die PRISM-Datenbank zu übertragen, vor allem da SOLVIT nur Fälle enthält, in denen die Bestimmungen der EU falsch angewandt wurden. Die in dem SOLVIT-Netz enthaltenen Beispiele würden für PRISM keinen zusätzlichen Nutzen bringen, da es sich nicht um Beispiele bewährter Praktiken handelt, sondern nur um Fälle, an denen die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften deutlich wird.</p> <p>Die Kommission wäre bereit, eine Verknüpfung von SOLVIT zur PRISM-Datenbank vorzusehen.</p>
<p>Der EWSA fordert die Einrichtungen auf, innerhalb der Fristen tätig zu werden und die Einzelmaßnahmen innerhalb des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (FSAP), insbesondere die Prospektrichtlinie und die Richtlinie über die Pensionsfonds, anzunehmen (beide Richtlinien wurden zwischenzeitlich angenommen) (Punkt 5.2 bis 5.4).</p>	<p>Die Kommission ist mit dem Ausschuss der Meinung, dass es wichtig ist, den FSAP fristgerecht auszuführen, und zwar als Vorbedingung für integrierte EU-Finanzmärkte, die für die Verbesserung der Wettbewerbsstellung von Unternehmen in der EU von entscheidender Bedeutung sind. Aus diesem Grunde begrüßt die Kommission den PRISM-Bericht, der</p>

	diesen Aspekt der Binnenmarktpolitik besonders betont.
--	--

**27. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wertpapierdienstleistungen und geregelte Märkte und zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates KOM(2002) 625 endg. – EWSA 741/2003 - Juni 2003
GD Binnenmarkt - Herr BOLKESTEIN**

Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
<p>4.2 (...) Die Regelungen zur Pre-Trade-Transparenzpflicht sollten aber präzisiert und stärker ausgestaltet werden. Denn eine so zentrale Frage wie die Pre-Trade-Transparenz sollte auf Stufe 1 möglichst abschließend entschieden werden.</p>	<p>Die Kommission könnte sich der Meinung anschließen, dass gewisse Aspekte dieser Regelungen einer weiteren Klärung bedürfen.</p> <p>Wenn eine weitere Klärung auf Stufe 1 erfolgt, sollte jedoch die Anwendung des Ausschussverfahrens zur Ausarbeitung der näheren Einzelheiten dieser Regelungen nicht ausgeschlossen sein. Um eine rasche Anpassung dieser neuen Regelung an die Anforderungen der Märkte zu ermöglichen ist Flexibilität notwendig.</p>
<p>4.3 (...) Damit sichergestellt ist, dass das bewährte Execution-only-Geschäft auch in Zukunft möglich bleibt, ist eine ausdrückliche Regelung für diese Geschäfte wünschenswert.</p>	<p>Nach Meinung der Kommission sieht der Vorschlag bereits eine angemessene Regelung für Execution-only-Geschäfte vor. Die Kommission hält es für unerlässlich, dass ein Wertpapierhaus, das im Namen eines Kunden handelt und gegenüber diesem seinen Vermittlungsverpflichtungen angemessen nachkommen möchte, seinen Kunden kennt, um eine Bewertung dahingehend vorzunehmen, inwieweit die angebotenen Dienstleistungen oder Geschäfte mit Finanzinstrumenten tatsächlich für den Kunden zweckmäßig sind.</p> <p>Die Kommission erkennt an, dass sorgfältig herausgearbeitet werden muss, wie intensiv diese Beurteilung und die Art und Weise ihrer Durchführung sein müssen, um unter anderem der Art der Dienstleistung (was für ein automatisches Execution-only-Geschäft</p>

	<p>angemessen ist, ist natürlich nicht auch für ein Portfoliomanagement mit unbeschränkter Vollmacht angemessen) und der Art des Finanzprodukts Rechnung zu tragen. In Artikel 18 ist eindeutig eine Differenzierung zwischen der Anforderung an den Grad der Zweckmäßigkeit und der Anforderung, "den Kunden zu kennen", unter Berücksichtigung der Art der Wertpapierdienstleistung vorgesehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Beurteilung in Form und Umfang in einer für die Erbringung kostengünstiger und flexibler Maklerdienstleistungen für die Kunden angemessenen Art und Weise durchgeführt wird und dabei auch berücksichtigt wird, inwieweit Geschäfte mit unterschiedlichen Finanzprodukten unterschiedlich hohe Marktrisiken für die Anleger mit sich bringen.</p>
<p>4.4 Die (...) Trennung zwischen professionellen und nicht professionellen Kunden ist in den meisten Mitgliedstaaten unbekannt. Bei der Einordnung sollten deshalb auch – in praktikablem Umfang - die individuellen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Wertpapiergeschäften sowie seine individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden. (...)</p>	<p>Die Kommission hält die Unterscheidung nach professionellen Anlegern und Kleinanlegern für sinnvoll, da sie die Möglichkeit bietet, die Verpflichtungen des Wertpapierhauses den Anforderungen der einzelnen Arten von Kunden anzupassen. Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese Unterscheidung bereits in der bestehenden Richtlinie gemacht wird.</p> <p>Die Kommission ist der Meinung, dass die in Anhang II zu dem Vorschlag enthaltene Klassifikation Kriterien, wie die individuellen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, bereits berücksichtigt.</p>
<p>4.5 Zweckdienliche Informationen, wie sie Art. 18 fordert, müssen auch standardisiert erbracht werden dürfen.</p>	<p>Die Kommission schließt sich in diesem Punkt der Auffassung des Ausschusses an. Diese Praxis wird ihres Erachtens durch den Vorschlag zwar nicht verhindert, doch wird die Kommission die Notwendigkeit einer weiteren Klärung dieses Aspekts überdenken.</p>

<p>4.8 (...) Die Regelung ["best-execution"] sollte nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Auftragsdurchführung nicht durch einen geregelten Markt abgewickelt wird (...).</p> <p>(...) den Wertpapierdienstleistungsunternehmen (...) [ist] ein Beurteilungsspielraum sowie die Möglichkeit einzuräumen, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen vorab mit dem Kunden eine im Regelfall anzuwendende Ausführungsart zu vereinbaren.</p>	<p>Die Kommission kann sich mit diesem Vorschlag nicht einverstanden erklären. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Regelung der bestmöglichen Ausführung in jedem Fall gelten muss, unabhängig davon, wo der Auftrag ausgeführt wird. Die Einführung einer solchen Bestimmung würde zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Handelsmechanismen führen und der Regelung der bestmöglichen Ausführung widersprechen.</p> <p>Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, dass die Wertpapierhäuser befugt sein müssen, mit ihren Kunden die Art der Ausführung zu vereinbaren, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarung mit der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung vereinbar ist.</p>
<p>4.10 Dabei ist bei den technischen Durchführungsbestimmungen das Leitbild eines vorausschauenden gut unterrichteten Kunden zu Grunde zu legen, der seine wirtschaftliche Entscheidung privatautonom treffen kann.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des Ausschusses in diesem Punkt nicht. Die Durchführungsbestimmungen sollten sowohl auf Kleinanleger als auch auf professionelle Anleger abgestellt sein. Sie sollten nicht auf einem speziellen Kundenmodell basieren.</p>
<p>4.11 Die Limitaufträge, die nicht durchgeführt werden können, sollten an den geregelten Markt weitergeleitet werden.</p>	<p>Die Kommission lehnt diese Anregung ab, da sie zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Handelsmechanismen führen und der Regelung der bestmöglichen Ausführung widersprechen würde. (siehe Punkt 4.8 oben)</p>

4.13 (...) die Richtlinie [sollte] keine Anwendung finden auf Firmen, die Aufträge für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen lediglich entgegennehmen und weiterleiten, ohne dass sie Geld ihrer Kunden halten, und die deshalb zu keiner Zeit zu Schuldnern dieser Kunden werden können.

Grundsätzlich ist die Kommission der Meinung, dass alle Kunden in den Genuss der Schutzbestimmungen der Richtlinie kommen sollten, unabhängig von der Art des Unternehmens, das die Dienstleistung erbringt.

Allerdings wird die Kommission in Anbetracht der potenziellen Probleme, die die Durchführung der Richtlinie für kleine und mittlere Unternehmen bringen könnte, weiter über diesen Aspekt nachdenken.

<p>28. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt) hinsichtlich zusätzlicher Maßnahmen betreffend die Erbringung von Reisedienstleistungen KOM(2003) 78 endg. – EWSA 753/2003 - Juni 2003 GD Steuern und Zollunion - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss unterstützt die Initiative der Kommission, die zu einer Verringerung des Wettbewerbsnachteils der in der Gemeinschaft niedergelassenen Reisebüros gegenüber den in Drittländern niedergelassenen Erbringern von Reisedienstleistungen führen wird.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses.</p>
<p>Der Ausschuss regt an, in Artikel 9 Buchstabe i der Verordnung diejenigen Mitgliedstaaten aufzuführen, an die der Mitgliedstaat der Registrierung die Steuererklärungen elektronisch zu übermitteln hat.</p>	<p>Bei der Erarbeitung des Vorschlags stützte sich die Kommission auf die Verordnung Nr. 792/2002 des Rates, in der bereits genau dieselben Bestimmungen für elektronisch erbrachte Dienstleistungen enthalten sind.</p> <p>Um Einheitlichkeit bei der Ausarbeitung ihrer Rechtsvorschriften zu wahren und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei diesem Artikel um eine exakte Übernahme desselben Artikels der anderen, ebenfalls die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 ändernden Verordnung handelt, schließt sich die Kommission der Empfehlung des Ausschusses nicht an.</p>

<p>29. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel KOM(2002) 662 endg. – EWSA 581/2003 – Mai 2003 GD Gesundheit und Verbraucherschutz – Herr BYRNE</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA begrüßt den Vorschlag, vor allem die Bestimmungen über Zusatzstoffe in Aromen.</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA kritisiert den Vorschlag, die Verwendung von E200 Sorbinsäure in Brotaufstrichen auf Milch- und Fettbasis sowie in vorgebackenen und abgepackten Backwaren für den Einzelhandel und für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und Restaurants zuzulassen.</p>	<p>Die Kommission hat sich bereit erklärt, den Vorschlag, E200 in Brotaufstrichen auf Milch- und Fettbasis zuzulassen und die bestehende Genehmigung auf Backwaren für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und Restaurants auszuweiten, zurückzuziehen.</p>
<p>Der EWSA kritisiert den Vorschlag, die Verwendung von E 541, saurem Natriumaluminiumphosphat, für feine Backwaren generell zuzulassen.</p>	<p>Die Kommission hat sich bereit erklärt, ihren Vorschlag zurückzuziehen.</p>
<p>Der EWSA schlägt vor, Zusatzstoffe in Aromen auf dem Produktlabel anzugeben, wenn sie eine technologische Funktion in dem fertigen Lebensmittel haben.</p>	<p>Die Kommission ist mit diesem Vorschlag einverstanden.</p>
<p>Der EWSA hat Bedenken hinsichtlich der Festsetzung der Höchstmenge der Zusatzstoffe E 1505, E 1517, E 1518 und E 1520 in Aromen auf 3 g/kg.</p>	<p>Die Kommission hat sich bereit erklärt, die Höchstmenge von E 1520 in Getränken auf 1 g/l zu reduzieren. Bei den übrigen Zusätzen/Anwendungen bleibt die geschätzte Aufnahme unterhalb der höchsten duldbaren Tagesdosis.</p>
<p>Der EWSA ist besorgt über den Vorschlag, die Verwendung von Benzylalkohol in aromatisierten nichtalkoholischen Getränken zuzulassen.</p>	<p>Die Kommission hat sich bereit erklärt, ihren Vorschlag zurückzuziehen.</p>

<p>30. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem Übergangsmaßnahmen gelten KOM(2003) 103 endg. - EWSA 587/2003 – Mai 2003 GD Gesundheit und Verbraucherschutz – Herr Byrne</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>(...) doch muss vermieden werden, dass die Fristen im Anschluss erneut verlängert werden und somit weitere Unsicherheit erzeugt wird.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem Ausschuss zu und wird sich nach Kräften darum bemühen, sicherzustellen, dass die BSE-Einstufung zu dem neuen Termin abgeschlossen wird.</p>
<p>Ferner muss ein ständiger und konstruktiver Dialog zwischen dem OIE und der EU aufgebaut werden, um (...) zu einer Einigung über gemeinsame Regeln für das Risikomanagement zu gelangen. Sollte sich dies als unmöglich herausstellen, muss die EU die Konsequenzen ziehen und die erforderlichen Regeln selbst aufstellen, ungeachtet der hierdurch in der WTO entstehenden Komplikationen für den Handel mit Drittländern.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem Ausschuss zu und wird in Zusammenarbeit mit dem Rat enge Arbeitsbeziehungen zu dem Internationalen Tierseuchenamt mit dem Ziel pflegen, gemeinsame Regelungen für das Risikomanagement zu vereinbaren.</p>
<p>Es ist jedoch besorgniserregend, wenn die Risikobewertung für Drittländer nicht auf den gleichen Prüfvorschriften, die auch Stichproben bei Schlachttieren einschließen, wie in den Mitgliedstaaten basiert. (...) Die Kommission sollte (...) die Möglichkeit erwägen, die Einstufung schon jetzt auf einer geänderten Grundlage fortzuführen.</p>	<p>Die Kommission hat das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium aufgefordert, ein Modell zu entwickeln, das zeigt, wie Ergebnisse einer Überwachung nach dem Zufallsprinzip für die BSE-Einstufung genutzt werden können. Dieses Modell wird dem Internationalen Tierseuchenamt vorgestellt, damit es in die Einstufung einbezogen werden kann.</p>
<p>In diesem Zusammenhang ist es dringend erforderlich, die Risikobewertung für die Beitrittsländer vor der Erweiterung endgültig abzuschließen, damit alle Risikofaktoren im Rahmen des Binnenhandels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen vor dem Beitritt vollständig geklärt sind.</p>	<p>Es ist unwahrscheinlich, dass die Beitrittsländer vor dem Beitrittstermin abschließend eingestuft werden können. Sie sind allerdings verpflichtet, genau die gleichen Maßnahmen für das Risikomanagement umzusetzen wie die Mitgliedstaaten, so dass keine unnötigen Risiken beim Handel auftreten dürften.</p>

31. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG
KOM(2002) 736 endg. – EWSA 577/2003 - Mai 2003
GD Gesundheit und Verbraucherschutz - Herr Byrne

Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
Eine nachhaltige Viehwirtschaft beruht auf einer Tiergesundheitspolitik, die den vorliegenden neuen wissenschaftlichen Ergebnissen und den neuen Technologien Rechnung trägt.	Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurden die neuesten international anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Entwicklungen berücksichtigt.
Die tierärztlichen Kontrollen und Systeme in der Europäischen Union sollten überprüft und verstärkt bzw. ausgebaut werden. Dass dies notwendig ist, hat die MKS-Epidemie von 2001 gezeigt.	Die Kommission hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, was in Punkt 3.1.1. des Berichts anerkannt wird.
(...) [Es] gilt, den Schaden für den Handel in den nicht betroffenen (d.h. selbst MKS-freien) Gebieten auf nationaler, europäischer und außereuropäischer Ebene zu begrenzen.	Die Regionalisierung ist bereits seit langem Bestandteil der Rechtsvorschriften der EG für den Tierschutz und insbesondere in Bezug auf MKS.
Er heißt es insbesondere gut, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollen, unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Gebiet vorherrschenden epidemiologischen, tierzüchterischen, kommerziellen und sozialen Bedingungen alle zusätzlichen Maßnahmen zu treffen, die sie für erforderlich und angemessen halten, um die Maul- und Klauenseuche unter Kontrolle zu bringen. (...) Ein MKS-Bekämpfungskonzept muss die massenhafte Tötung gesunder Tiere verhindern.	In Einklang mit den vorliegenden internationalen Normen und Empfehlungen hat die Kommission in dem Vorschlag eine gewisse Flexibilität bei den Bekämpfungsstrategien und Instrumenten vorgesehen, unter anderem die Notschutzimpfung.
Der Ausschuss nimmt den zweigleisigen Ansatz der gemeinschaftlichen MKS-Bekämpfungsregelung zur Kenntnis, wonach die - in bestimmten Fällen im Interesse der Effizienz vorgesehene - Keulung infizierter oder kontaminierter Tiere mit der Notimpfung kombiniert wird.	Siehe oben
Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass in der Gemeinschaftsregelung zur MKS-	Siehe oben

<p>Bekämpfung der Notimpfung - bei flexibler Handhabung vor Ort - ein immer größerer Stellenwert eingeräumt wird.</p>	
<p>[In Anhang XVII des Kommissionsvorschlags ist aufzunehmen,] dass es zur Verbesserung der Kenntnisse über Tierseuchen und zur Intensivierung ihrer Bekämpfung notwendig ist, Instrumente zur Verbreitung einschlägiger Informationen sowie einschlägige gründliche Fachlehrgänge vorzusehen.</p>	<p>Dies ist bereits in den Punkten 7, 11.3 und dem zusätzlichen Punkt 15 berücksichtigt</p>
<p>[Die Kommission sollte Maßnahmen ergreifen, damit] in den ländlichen Gebieten für ein anhaltend gutes Niveau an tierärztlicher Sachkenntnis gesorgt (...) [ist], um eine wirksame Tiergesundheitspolitik betreiben zu können. Die Erfüllung dieser Anforderungen sollte der Maßstab für die Bewertung der Vorschläge der Europäischen Kommission, insbesondere auf dem Gebiet der GAP und der Regionalpolitik, sein.</p>	<p>Da dieser Aspekt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, wurde er, einer Anregung des Europäischen Parlaments folgend, in Erwägungsgrund 17 aufgenommen.</p>
<p>Das Regionalisierungsprinzip muss (...) im Gegenzug auch von unseren Handelspartnern angewandt werden, wie dies in den von ihnen mit der Europäischen Union geschlossenen Veterinärabkommen vorgeesehen ist.</p>	<p>Die Kommission wird diesen Punkt bei den Gesprächen mit Drittländern weiterverfolgen, kann jedoch nicht garantieren, dass die von den Mitgliedstaaten angewandten Maßnahmen übernommen werden.</p>
<p>Der Ausschuss hält Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung von Seuchenbekämpfungsübungen für wichtig.</p> <p>Solche Übungen sollten mindestens <u>einmal jährlich</u> und vor allem unter Mitwirkung von Landwirten und Tierärzten stattfinden.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem Ausschuss in diesem Punkt zu.</p> <p>Die Kommission lehnt die Anregung des Ausschusses ab. Die Häufigkeit der Übungen darf die Qualität ihrer Vorbereitung nicht beeinträchtigen. <u>Zwei Echtzeitübungen in einem Zeitraum von fünf Jahren</u> sind genug, um die Krisenpläne einzuüben und zu optimieren, sofern die Übungen angemessen vorbereitet und sorgfältig nachbereitet werden.</p>

<p>Deshalb muss die Forschung gefördert und deren angemessene Finanzierung sichergestellt werden, insbesondere was die Marker-Impfstoffe und die serologische Differenzialdiagnose anbelangt.</p>	<p>Forschungen sind im Gange, die Finanzierung fällt allerdings in den Zuständigkeitsbereich der Haushaltsbehörde.</p>
<p>Die Verluste der landwirtschaftlichen Betriebe selbst einschließlich der indirekten Verluste, die durch notwendige "Reinigungsphasen" entstehen, aber auch die Verluste der verarbeitenden Betriebe, der Lebensmittelhersteller, d.h. der gesamten Ernährungswirtschaft müssen entschädigt werden.</p> <p>Inbesondere gilt es die Verluste auszugleichen, die auf Probleme mit der Vermarktung der Erzeugnisse in Zonen zurückzuführen sind, in denen das Inverkehrbringen der Tiere und der tierischen Erzeugnisse eingeschränkt wurde.</p> <p>Die Einrichtung eines Gemeinschafts fonds zur Deckung der bei großen Krisen entstehenden Kosten ist mehr denn je notwendig.</p>	<p>Die Kommission lehnt diese Anregung ab. Da die Grundsätze der Bekämpfungsstrategie unverändert geblieben sind, wird eine Änderung der Grundsätze der Entschädigung für nicht angemessen erachtet.</p> <p>In der Richtlinie sind Maßnahmen enthalten, die sicherstellen sollen, dass der Handel möglichst wenig beeinträchtigt wird, ohne allerdings den Gesundheitsstatus von Handelspartnern zu gefährden.</p> <p>Diese Forderung fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie und nicht in den Zuständigkeitsbereich der GD Gesundheit und Verbraucherschutz.</p>
<p>Das gemeinschaftliche MKS-Bekämpfungsinstrumentarium muss neuen <u>wissenschaftlichen</u> Erkenntnissen und Fortschritten unverzüglich angepasst werden, was besonders angezeigt ist, wenn dadurch Keulungen vermieden und stattdessen Impfungen vorgenommen werden können.</p>	<p>Die neuen Vorschriften sehen ein hohes Maß an Flexibilität vor. Die technischen Anhänge zu der Richtlinie und einige Durchführungsbestimmungen können im Rahmen des Ausschussverfahrens geändert werden. Die Kommission ist auch befugt, Leitlinien festzulegen und Handbücher zu erstellen.</p> <p>Bei bedeutenden Änderungen der Bekämpfungsstrategie, beispielsweise der Wiedereinführung prophylaktischer Impfungen, müsste dem Rat jedoch ein neuer Vorschlag vorgelegt werden, sofern ausreichend technische und <u>sozioökonomische</u> Faktoren gegeben sind.</p>

<p>32. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 KOM(2002)729 endg. – EWSA 582/2003 - Mai 2003 GD Gesundheit und Verbraucherschutz - Herr Byrne</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.2. (...) der Vorschlag [sieht] nicht etwa die Einführung eines einheitlichen und zentralen Systems für die Registrierung und Kennzeichnung vor (...), sondern [überlässt] es den Mitgliedstaaten (...), ihr eigenes einzelstaatliches System zu schaffen, und (...) verpflichtet [sie lediglich], die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hierüber in Kenntnis zu setzen. Mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung ist der EWSA der Ansicht, dass diesbezüglich eine Chance vertan wurde. Angesichts des innergemeinschaftlichen Charakters des Handelsverkehrs mit Tieren hätten Betreiber und örtliche Behörden nämlich sehr viel von einem Zugang zu einem zentralen europäischen Kennzeichnungs- und Registrierungssystem, das ein effizientes europäisches System zur Verfolgung des Verbleibs von Tieren schufe.</p>	<p>Die Kommission hält es nicht für angebracht, näher auf diesen Punkt einzugehen, insbesondere da die Mitgliedstaaten einen Vorschlag der Kommission für einen Austausch von Informationen zwischen den nationalen Datenbanken für Rinder zurückgewiesen haben.</p>
<p>4.4. (...) [Es wird festgestellt], dass das System für die Kennzeichnung und Verfolgung des Verbleibs von Tieren nicht auf Tiere aus Drittländern angewandt werden soll, die nicht auf Dauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verbleiben sollen. Der EWSA hegt gegen diese Abweichung Bedenken, weil sie zu Informationslücken über bestimmte Verbringungen führen, betrügerischen Handlungen Vorschub leisten und der Erreichung eines Systems der vollständigen Verfolgbarkeit des Verbleibs von Tieren in der EU Grenzen setzen könnte. Der EWSA regt an, ein Verbleibverfolgungssystem auch für diese Tiere einzuführen und anzuwenden, so</p>	<p>Die Kommission hält es nicht für angebracht, näher auf diesen Punkt einzugehen, insbesondere da der Vorschlag zu diesem Punkt die derzeit für Rinder geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 aufgreift.</p>

<p>dass auch sie vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst werden.</p>	
<p>4.6. (...) [Angesichts] des sinkenden Marktwerts von Schafen (...), der sich infolge der vorgeschlagenen GAP-Reformen möglicherweise noch verschlechtern wird (...) [wird die Kommission ersucht], vor der vorgeschlagenen Frist 1. Juli 2006 über die Kosten der elektronischen Kennzeichen und deren Anbringung Bericht zu erstatten.</p>	<p>Die Kommission hält es nicht für angebracht, näher auf diesen Punkt einzugehen, insbesondere da in dem Vorschlag vorgesehen ist, dass die Kommission erforderlichenfalls bis 31. Dezember 2005 einen Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der elektronischen Kennzeichnung vorlegt.</p>
<p>4.7. (...) die Einführung der elektronischen Kennzeichnung [darf] die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Fleischerzeugern und -verarbeitungsbetrieben nicht beeinträchtigen (...) und [der EWSA] schlägt deswegen vor, dass Mittel bereitgestellt werden, wenn die Kostenbelastung die Lebensfähigkeit von Unternehmen bedroht.</p>	<p>Die Kommission kann diese Anregung nicht übernehmen, da die Bereitstellung von Finanzmitteln der Gemeinschaft in dem Vorschlag nicht vorgesehen ist.</p>

**33. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase (2004-2008) des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II)
KOM(2003) 54 endg. – EWSA 588/2003 - Mai 2003
GD Justiz und Inneres - Herr Vitorino**

Da sich der EWSA in seiner Stellungnahme, 588/2003, uneingeschränkt positiv zu dem Vorschlag der Kommission äußert, hat die Kommission keine Anmerkungen zu dieser Stellungnahme zu machen. Sie wird diese positive Stellungnahme bei ihren Verhandlungen mit den übrigen Einrichtungen berücksichtigen.

34. Zuerkennung der Unionsbürgerschaft Initiativstellungnahme – EWSA 593/2003 - Mai 2003 GD Justiz und Inneres – Herr VITORINO	
Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA	Standpunkt der Kommission
Der EWSA hat diese Initiativstellungnahme angenommen, um dem Konvent, der den Entwurf des Vertrags über die Verfassung vorbereitet, den Vorschlag zu unterbreiten, die Unionsbürgerschaft (Artikel 7 des Verfassungsentwurfs) nicht nur auf Angehörige der Mitgliedstaaten zu beschränken, sondern alle Personen einzuschließen, die dauerhaft oder langfristig in der Europäischen Union aufenthaltsberechtigt sind.	Die Kommission hält eine Weiterbehandlung dieser Initiativstellungnahme nicht für erforderlich, da sie an den Konvent gerichtet war, der den Vertrag über die neue Verfassung vorbereitete, mittlerweile jedoch seine Arbeit beendet und den Entwurf eines Vertrags über die Verfassung für die Union vorgelegt hat.

<p>35. Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert KOM(2002) 746 endg. – EWSA 742/2003 - Juni 2003 GD Justiz und Inneres – Herr VITORINO</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt das Grünbuch der Kommission als zweckmäßige Initiative, die sich folgerichtig aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ergibt. (...) Dabei ist die Bereitstellung eines dem Bürger und den Unternehmen zugänglichen schnellen, effizienten und gerechten Mahnverfahrens auch ein wichtiger Teilaspekt des Rechts der Bürger auf Zugang zum Recht.</p>	<p>Die Kommission dankt dem EWSA für seine sehr positive Stellungnahme zu dem Grünbuch und für seine konstruktiven Kommentare.</p> <p>Die Kommission wird die Anmerkungen des EWSA generell bei Initiativen berücksichtigen, zu denen sie sich im Anschluss an diese Konsultation über das Grünbuch veranlasst sehen könnte.</p>
<p>Der Ausschuss ermutigt die Kommission [insbesondere] und fordert sie zugleich auf, in Anbetracht der durch die Konsultationen gewonnenen Erkenntnisse einen legislativen Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen europäischen Mahnverfahrens vorzulegen. (...) Er begrüßt das Bemühen der Kommission, Zivilverfahren schneller, kostengünstiger und effizienter zu machen. (...) Der Ausschuss bejaht das Bedürfnis, auch bei streitigen Forderungen ein Instrument zu schaffen, um in einer grenzüberschreitenden Sache rasch und zu verhältnismäßigen Kosten zu einer vollstreckbaren Entscheidung zu kommen.</p>	<p>Die Kommission plant die Annahme eines Legislativvorschlags für die Einrichtung eines europäischen Mahnverfahrens für November 2003.</p> <p>Ein Vorschlag betreffend geringfügige Forderungen wird im Laufe des Jahres 2004 vorgelegt.</p> <p>Die Kommission wird somit den Aufforderungen des EWSA nachkommen.</p>
<p>Bei der Konzeption eines europäischen Bagatellverfahrens wird es vor allem darauf ankommen, geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung von Bagatellstreitigkeiten zu finden, ohne zugleich die rechtsstaatlichen Garantien der Parteien in Frage zu stellen.</p>	<p>Die Kommission teilt die Auffassung des EWSA.</p>

Der Ausschuss weist (...) darauf hin, dass solche legislativen Maßnahmen nur dann Erfolg haben werden, wenn sie bei Verbrauchern und Unternehmen hinreichend bekannt gemacht werden. Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass die Verbände der organisierten Zivilgesellschaft dabei eine wichtige, praktische und konkrete Rolle zu spielen haben.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, die organisierte Zivilgesellschaft am Gesetzgebungsverfahren und an der Unterrichtung der breiten Bevölkerung zu beteiligen. Sie wird ihre Strategie der Transparenz und Konsultation fortsetzen. Am 26. Juni 2003 hat bereits eine Anhörung über das europäische Mahnverfahren stattgefunden. Außerdem soll Ende des Jahres über das europäische Verfahren bei geringfügigen Forderungen eine Anhörung abgehalten werden.

<p>36. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Kriterien und praktischen Modalitäten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen KOM(2003) 49 endg. – EWSA 352/2003 - Juni 2003 GD Justiz und Inneres – Herr Vitorino</p>	
<p>Hauptaspekte der Stellungnahme des EWSA</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA nahm auch Stellung zu der bereits angenommenen Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, da er bei der Vorlage der Initiative für diese Richtlinie durch Frankreich nicht konsultiert worden war.</p>	<p>Die Kommission hat ihren Standpunkt zu der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen und Mindestnormen für die Rückführung in der Mitteilung über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen vom 14. Oktober 2002 dargelegt (KOM(2002) 564).</p>
<p>Nach Meinung des EWSA kann das in dem Ratsbeschluss vorgeschlagene Verfahren für den Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte erst angewandt werden, wenn gemeinsame Rechtsvorschriften für die Bereiche Einwanderung und Asyl gelten.</p>	<p>Die Kommission bemüht sich nach Kräften um Fortschritte bei der Gestaltung einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik gemäß der Agenda des Europäischen Rats von Tampere. Technisch gesehen, wäre der vorgeschlagene Beschluss allerdings bereits vollständig umgesetzt, wenn die Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen ordnungsgemäß angewandt würde.</p>
<p>Für Ausnahmefälle, wenn beispielsweise nach humanitären Krisen eine große Zahl von Menschen in die Mitgliedstaaten kommt, könnten Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt für eine angemessene Behandlung von Personen eingesetzt werden, die von Rückführungsverfahren betroffen sind.</p>	<p>Die Kommission prüft zurzeit mögliche Maßnahmen in Bezug auf die Aufforderung des Europäischen Rates von Thessaloniki vom Juni 2003, ein Finanzinstrument der Gemeinschaft einzurichten. Außerdem ist mit dem Europäischen Flüchtlingsfonds bereits die Möglichkeit gegeben, die Rückführung von Personen, die einen (abgelehnten) Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt</p>

	haben, zu unterstützen.
Die Mitgliedstaaten müssen die Kosten für die Anwendung der Richtlinie nur erstatten, wenn bei den Ausweisungen ein wirksamer Rechtsschutz und eine angemessene Wahrung der Menschenrechte gewährleistet sind.	Für die gesamte EU gilt die umfassende Wahrung der Menschenrechte und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen als eine Voraussetzung für jegliche Rückführungsmaßnahme.
Der EWSA hält es für unannehmbar, dass die EU-Mitgliedstaaten die Kosten für die Ausweisung von Personen tragen sollen, wenn die Untersuchungen ergeben, dass die Menschenrechte der Betroffenen gefährdet sind. Er macht darauf aufmerksam, dass Artikel 3, 5, 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 3, 4, 19, 24 und 47 der Charta der Grundrechte allesamt auf Ausweisungsverfahren Anwendung finden.	Siehe oben
Die Mitgliedstaaten haben bei einigen Drittstaaten Schwierigkeiten, was den Abschluss von Rückübernahmeabkommen angeht. Die EU muss sich daher darum bemühen, im Rahmen ihrer Außenpolitik Abkommen zur Rückübernahme zu schließen. Die EU kann Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten schließen. In diesen Abkommen müssen Schutzklauseln im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte bei Rückkehrern enthalten sein, und sie müssen sicherstellen, dass die Rückkehrer nicht bestraft werden, weil sie das Land verlassen haben. In Übereinstimmung mit dem in der Stellungnahme des EWSA zu dem <i>Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen</i> enthaltenen Vorschlag sind im Rahmen der EU-Außenpolitik in Ergänzung zu den Rückübernahmeabkommen weitere politische, wirtschaftliche oder soziale Instrumente anzuwenden, die im Interesse der Drittstaaten sind.	Der Europäische Rat in Thessaloniki hat in seinen Schlussfolgerungen festgestellt, dass ein eindeutiger Bedarf an einer stärker strukturierten EU-Politik besteht, die die gesamte Bandbreite der Beziehungen mit Drittländern abdeckt und unter anderem den sofortigen Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Drittländern umfasst, die als Herkunftsländer große Bedeutung haben, sowie die Förderung einer weiteren Zusammenarbeit mit diesen Ländern, wobei dies als Prozess auf Gegenseitigkeit zur Bekämpfung von illegaler Migration und zur Erkundung von Möglichkeiten der legalen Migration zu betrachten ist, für die bestimmte Bedingungen gelten. Die Kommission wird ihre Rückübernahmepolitik in Übereinstimmung mit diesen politischen Leitlinien fortentwickeln.

<p>Es ist sehr wichtig, dass die EU künftig eine angemessene Verbindung zwischen Einwanderungspolitik und Entwicklungspolitik herstellt. In diesem Zusammenhang können sich einige gut organisierte Rückführungen sowohl auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Drittländern als auch auf die Integration der betroffenen Personen positiv auswirken.</p>	<p>Die Kommission hat ihre Politik für die Bereiche Migration und Entwicklung in der Mitteilung vom 3. Dezember 2002 über die Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern (KOM(2002) 703) dargelegt.</p>
<p>Der EWSA ist der Meinung, dass Programme zur Förderung einer freiwilligen Rückkehr über internationale Organisationen und NRO aufgelegt werden müssen. Die EU könnte derartige Programme finanzieren, wie es der EWSA in seiner Stellungnahme zu der <i>Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftspolitik über illegale Einwanderung</i> empfohlen hat. In vielen Fällen ist es wirksamer, Rückführungsentscheidungen im Rahmen von Rückübernahmeabkommen durchzusetzen und zu diesem Zweck die für die Verwaltung von Rückführungsentscheidungen vorgesehenen Haushaltsmittel einzusetzen.</p>	<p>Siehe obige Erwägungen über ein Gemeinschaftsinstrument und die Politik der Gemeinschaft betreffend Rückübernahmen</p>
<p>Artikel 2 Absatz 4 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, auf bilateraler Ebene die Erstattung der über das Minimum hinausgehenden Kosten zu vereinbaren. Dies wird dazu führen, dass die Rückkehrer zur Senkung der Beförderungskosten zunehmend per Charterflug in ihr Herkunftsland befördert werden. Bei den Beförderungsbedingungen sind die Wahrung der Menschenwürde und das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit zu beachten.</p>	<p>Die Kommission stimmt den Ausführungen des Ausschusses zu.</p>

Obwohl diese kollektive Abwicklung von Rückführungen rechtlich nicht dem Muster von "Kollektivausweisungen" entspricht, empfiehlt der EWSA, dieses Verfahren nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Es sei daran erinnert, dass Massenrückführungen gemäß Artikel 19 der EU-Charta der Grundrechte untersagt sind.

Gemeinsame Charterflüge gehören zu den Maßnahmen einer verbesserten operationellen Zusammenarbeit, die der Rat (Justiz und Inneres) am 28. November 2002 in dem Aktionsprogramm für die Rückführung bestätigt hat (und die auch in der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2002 (KOM(2002) 564) empfohlen wurden). Rechtlich gesehen bestehen derartige Maßnahmen zurzeit in zwei oder mehreren nationalen Rückführungsmaßnahmen, die gleichzeitig und mit dem gleichen Flugzeug stattfinden. Derartige gemeinsame Charterflüge haben jedenfalls nichts mit Kollektivausweisungen zu tun, die nicht nur in der Europäischen Menschenrechtscharta, sondern auch in der EU-Charta der Grundrechte verboten werden.

Gemeinsame Rückflüge mit mehreren Einzelpersonen werden aus logistischen Gründen durchgeführt, die zugrunde liegenden Rückführungsentscheidungen werden allerdings streng nach Einzelfällen abgewickelt. Jeder Fall wird individuell geprüft, wobei jeweils die persönlichen Umstände und die Rechtslage des Einzelnen berücksichtigt werden. Mit anderen Worten durchläuft jede Person, die sich an Bord eines solchen Flugzeuges befindet, ein individuelles Verfahren, das zur individuellen Ablehnung (eines eventuell vorliegenden) Antrags oder Rechtsbehelfs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt, zur Bewertung des illegalen Aufenthalts und anschließenden Rückführung als angemessener Durchsetzungsmaßnahme einer individuell und nicht kollektiv begründeten Entscheidung.

<p>Der EWSA begrüßt die Bestimmung, derzufolge eine Erstattung nur für die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen beansprucht werden kann, die innerhalb von drei Jahren nach Annahme vollstreckt werden. Er hält es auch für richtig, dass Erstattungsanträge, die mehr als ein Jahr nach der Vollstreckung unterbreitet werden, abgelehnt werden können. Eine Ablehnung der Kostenübernahme muss angemessen begründet werden.</p>	<p>Die Kommission stimmt den Ausführungen des Ausschusses zu.</p>
<p>Die Einrichtung nationaler Kontaktstellen wird eine angemessene und transparente Abwicklung auf der Grundlage der gemeinsamen Regelungen und eines gesetzlich festgeschriebenen Verfahrens gewährleisten.</p>	<p>Die Kommission stimmt den Ausführungen des Ausschusses zu.</p>
<p>In der Entscheidung des Rates ist festgelegt, dass die Unterbringungskosten für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten erstattet werden können. In seiner Stellungnahme zu dem <i>Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen</i> stellte der EWSA fest, dass der Zeitraum der Inhaftierung vor der Rückführung 30 Tage nicht überschreiten darf und dass die Betroffenen in speziellen Zentren und nicht in normalen Gefängnissen untergebracht werden müssen. Gefängnisse dürfen nur dann zur Unterbringung genutzt werden, wenn das Verüben eines Verbrechens der Grund für die Rückführung ist.</p>	<p>Mit der Angabe der Frist von drei Monaten wird einer möglichen künftigen Harmonisierung der Haftzeiten nicht vorgegriffen. Sie wurde als Obergrenze im Zusammenhang mit dem finanziellen Ausgleich festgesetzt, um im Hinblick auf die erheblich voneinander abweichenden Praktiken der einzelnen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Nenner zu finden.</p>
<p>Die einzelnen Kontaktstellen müssen der Kommission Jahresberichte vorlegen, in denen sie die Gründe für die Rückführungsentscheidung gemäß Artikel 3 der Richtlinie und die Kosten für die tatsächlich vollstreckten Rückführungen angeben müssen.</p>	<p>Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Rat wird bereits eingehend über den in dem Vorschlag vorgegebenen Grad der Detailliertheit der geforderten Informationen diskutiert. Weitere Informationen wären wünschenswert, allerdings wäre es schwierig, sie zu bekommen.</p>

**37. Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Südosteuropa
Initiativstellungnahme – EWSA 594/2003 – Mai 2003
GD Erweiterung – Herr Verheugen**

Die GD Erweiterung hat keine Anmerkungen zu dem vorgenannten Dokument.